

# Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden

Autor(en): **Vogel, Bertha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **13/1912 (1913)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91196>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# 4. Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden.

Von

**Dr. jur. Bertha Vogel.**

---

## Allgemeiner Teil.

### 1. Einleitung und Statistik.

Die modernen Bestrebungen der Taubstummen- und Blindenfürsorge gehen in ihren Anfängen bis ins Mittelalter zurück. Das älteste Blindenhospital wurde im Jahre 1260, nach dem Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen, unter dem Namen Quinze-Vingts in Paris gestiftet, und es gewährte vorzugsweise in Ägypten erblindeten Kriegern Aufnahme. Dieses Beispiel fand nach den deutschen Befreiungskriegen in Preußen Nachahmung. Aus wohlthätigen Spenden für jene, die im Felde ihres Augenlichts beraubt worden waren, wurden Werkschulen errichtet und darin Unterricht in Handarbeiten erteilt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die Gründung von Anstalten, speziell zur Erziehung blinder Kinder, stattgefunden, und diese begnügten sich nicht mehr mit dem Handfertigkeitunterricht, sie strebten vielmehr darnach, ihren Pflinglingen auch das Rechnen, Schreiben, Lesen und sonstiges Wissen zu vermitteln, und damit war die Stufe des heutigen Blindenerziehungswesens erreicht.

Der Taubstummenunterricht hatte den berühmtesten seiner ersten Vertreter in dem spanischen Benediktinermönch Pedro de Ponce zu Sahagun in Leon (gest. 1584), dem es gelang, vier Taubstummen die Lautsprache beizubringen. Um dieselbe Zeit unterrichtete der kurbrandenburgische Hofprediger Joachim Pascha mit Erfolg seine taubstumme Tochter. Im 18. Jahrhundert traten derartige Leistungen häufiger zutage, und in der zweiten Hälfte wurden die ersten ordentlichen Anstalten für den Unterricht taubstummer Kinder gegründet.

Die Schweiz blieb hinter den übrigen europäischen Staaten nicht zurück. Im Pfarrhaus in Schlieren, unter Heinrich Keller, einem Vorfahren der taubstummlinden Helen Keller, hatte sie die erste Stätte für Taubstummenbildung. Im Jahre 1811 erfolgte die Gründung der Taubstummenanstalt in Yverdon und 1827 wurde diejenige von Zürich ins Leben gerufen und mit dem dortigen, seit 1809 bestehenden Blindenheim verbunden. Heute besitzt die Schweiz 18 derartige Institute, die sich auf 10 Kantone verteilen.

Außer der schon erwähnten zürcherischen Blindenanstalt (1809), die seit der Volksabstimmung vom 26. April 1908, als erste und einzige in unsrer Heimat, zusammen mit der Taubstummenanstalt, dem Staate gehört, besteht im Kanton Bern die Privatblindenanstalt Köniz — früher eine Versorgungsanstalt für Alte und Gebrechliche — und das Blindenasyl in Lausanne.

Das Zahlenverhältnis der beiden Arten von Anstalten zueinander entspricht mehr oder weniger demjenigen der Taubstummen zu den Blinden der Schweiz. Diese nimmt, was die Blinden anbelangt, unter den europäischen Staaten eine verhältnismäßig sehr gute Stellung ein. Sie zählt auf 10 000 Einwohner deren 7,22. Besser gestellt sind nur Dänemark, welches der Blinden-Fürsorge und -Heilung ganz besondere Aufmerksamkeit widmet, mit 5,3 ‰, und die Niederlande, die mit 4,7 ‰ das Minimum erreichen. Die höchste Quote weist Bulgarien auf, nämlich 31,5 ‰.

Schlimmer ist es in unsrer Heimat um die Taubstummen bestellt. Da steht die Schweiz weitaus an der Spitze von Europas Ländern. Sie weist auf 10 000 Einwohner 245 Taubstumme auf, während in den uns umgebenden Staaten die entsprechenden Zahlen nur 54—123 betragen.

## 2. Der Begriff der Taubstummheit und Blindheit.<sup>1)</sup>

In der Festlegung der Definition der Taubstummheit und Blindheit ist eine Anlehnung der Jurisprudenz an die Medizin unumgänglich. In der Umgrenzung der Begriffe aber ist die Rechtswissenschaft absolut unabhängig. Während für jene rein wissenschaftliche Momente und Erwägungen maßgebend sein müssen,

<sup>1)</sup> Vergl. zu diesem Kapitel: Dr. F. R. Nager, Die Taubstummheit im Lichte der neuen Forschung und Anschauung. Zürich 1908. Dr. F. R. Nager: Über die Ziele und Ergebnisse der modernen Taubstummen-Untersuchungen. Zürich 1910. Dr. L. Paly: Die Blinden in der Schweiz. Bern 1900.

sind für diese die Erfordernisse des täglichen Lebens, die allgemeinen Anschauungen des bürgerlichen Verkehrs, die Interessen und das Schutzbedürfnis dieser Gebrechlichen einerseits, und die Wahrung der Rechtssicherheit der Gesunden, die mit ihnen zu verkehren haben, andererseits, bestimmend. Die nämlichen Überlegungen, die den Juristen im allgemeinen dazu führen werden, den Begriff Taubstummheit und Blindheit enger oder weiter zu fassen, dürften auch für den Richter bei der freien Würdigung ärztlicher Expertisen über das Vorhandensein oder Fehlen eines solchen Gebrechens wegleitend sein.<sup>1)</sup> Da aber das moderne Recht eine Zurücksetzung der Gebrechlichen hinter die normalen Individuen nicht mehr kennt und es den Taubstummen und Blinden nur jene Rechtsinstitute erschwert oder verschließt, in deren Zulassung eine Gefährdung dieser häufig unerfahrenen Leute läge, ist es durchaus zum Vorteil derselben, wenn ihr Kreis weit gezogen wird, so daß auch jenen, die medizinisch nur sehr schwerhörig oder hochgradig schwachichtig sind, die Normen zum Schutze Taubstummer und Blinder zugute kommen.

Medizinisch ist Taubstummheit ein angeborener oder frühzeitig erworbener Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachschatz wieder verloren hat.

Die Taubstummheit kann also angeboren oder erworben sein, der Hörfehler als Mißbildung zur Welt gebracht werden oder auf einer Krankheit der ersten Lebensjahre beruhen. Im allgemeinen weisen die von Geburt an Taubstummen häufiger und größere Hörreste auf als die später Ertaubten. Diese lassen sich, wie bei Schwerhörigkeit, mit der Stimmgabelprüfung genau bestimmen. Es besteht also in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen, es sei denn, daß bei den ersteren der Hördefekt schon in jener Zeitperiode vorhanden war, in welcher das Kind die Sprache erlernen und damit die Anfänge der Bildung empfangen sollte.

Zu den Taubstummen, im Gegensatz zu den Schwerhörigen, rechnet man nach Bezold alle Kinder, welche die Flüstersprache nicht weiter als 25 cm vom Ohr entfernt verstehen. Diese Defi-

<sup>1)</sup> Zch. Rpfl. G. § 290 (für die Abkürzungen siehe das Verzeichnis der Abkürzungen am Schluss).

tion und die Scheidung der Taubstummheit von der Schwerhörigkeit erscheinen mir auch für die Jurisprudenz durchaus zutreffend zu sein, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht auf theoretischen Momenten basieren, sondern durch die Praxis erwiesen sind, indem bei einer Minimaldistanz von 25 cm für die Perzeption der Flüstersprache das Kind das Sprechen auf normalem Wege, d. h. vermittelt des Gehörs zu erlernen vermag, andernfalls aber, sofern kein Spezialunterricht Platz greift, erstummt.

Blind in wissenschaftlichem Sinne ist nur jener Mensch, welchem jegliche objektive Lichtempfindung abgeht, dessen objektive Lichtperzeption also in quantitativer und qualitativer Hinsicht gleich Null ist.

Praktische Erwägungen verlangten jedoch eine Erweiterung des Begriffes. Da nämlich nach v. Zehender zwischen Blindheit und Schwachsichtigkeit eine scharfe Grenze zu ziehen nicht immer gut möglich ist, stellte er für die Bestimmung der Blindheit feste Normen auf und unterschied: 1. die absolute Blindheit, wobei eine Unterscheidung zwischen hell und dunkel nicht mehr gemacht werden kann, 2. die Blindheit mit geringem Lichtschein und 3. die Blindheit mit gutem Lichtschein, wobei eine Differenzierung von größeren Gegenständen möglich ist.

Schmid-Rimpler faßte dieses Schema genauer und erklärte jeden für blind, der bis zu einer Entfernung von höchstens einem Drittel Meter Finger zählen kann. Jenseits dieser Grenze beginnt bereits die Schwachsichtigkeit. Auch Magnus anerkannte diese Einteilung, doch machte er darauf aufmerksam, daß die Intensität der Beleuchtung von erheblichem Einfluß auf das Experiment sei.

Die schweizerische Augenärzte-Kommission stellte für die allgemeine Zählung folgende Definition auf:

Als blind wird jedermann betrachtet, welcher im praktischen Leben als blind angesehen wird, der z. B. an fremden Orten sich nicht selbst führen kann, oder der einen Beruf, welcher direktes Sehen verlangt, nicht auszuüben vermag. Dabei wurde eine durch spezialistische Ausbildung gewonnene Erwerbsfähigkeit nicht in Betracht gezogen.

Die mit einer solchen Erklärung versehenen Erhebungskarten waren für Laien berechnet und hatten nur den Zweck, die Zahl der als blind geltenden Personen in der Schweiz festzustellen. Die wissenschaftliche Sichtung des so gewonnenen Materials ergab aber, daß sowohl von Ärzten als von Laien ausgefüllte Erhebungs-

karten Individuen als blind aufführten, die bis zu einer Entfernung von einem Meter Finger zu zählen vermochten, also nach Schmid-Rimpler und Magnus schon zu den Schwachsichtigen gerechnet werden müßten.

Eine derartige Einteilung widerspräche somit nicht nur den allgemeinen Anschauungen im bürgerlichen Leben, sondern auch der Ansicht von Vertretern der Wissenschaft. So kam die schweizerische Augenärztekommision dazu, bezüglich des Fingerzählens für die Unterscheidung zwischen Blindheit und Schwachsichtigkeit die äußerste Grenze von einem Meter anzunehmen und diese Gruppe den übrigen anzureihen. So ergab sich folgende Einteilung:

1. Grad: Absolute Amaurose.

2. Grad: Quantitative Lichtempfindung. Unterscheidung von hell und dunkel.

3. Grad: Qualitative Lichtempfindung, ausreichend, um Bewegungen der Hand, Zahl der Finger, bis auf die Distanz von einem Drittel Meter zu erkennen.

4. Grad: Gleiche qualitative Lichtempfindung wie bei 3, aber mit entsprechend erweiterter Distanz für die Erkennung der Handbewegungen und Fingerzählen bis auf einen Meter.

Diese letzte, weiteste Umschreibung der Blindheit, die als Schlußfolgerung aus den Ergebnissen einer Zählung hervorgegangen ist, würde ich für die Rechtswissenschaft akzeptieren, denn sie trägt dadurch, daß sie aus einer Prüfung des Allgemeinempfindens hervorgegangen ist, die Garantie der Brauchbarkeit in sich.

Taubstumm-Blinde sind Individuen, bei denen sowohl die Symptome der Blindheit, als diejenigen der Taubstummheit vorhanden sind. Eine Kombination der Definitionen dieser beiden Gebrechlichkeitsformen ergibt den Begriff dieses Zustandes: Taubstummlind ist, wer infolge angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defektes des Hörvermögens, unfähig, die Flüsterversprache weiter als 25 cm vom Ohr entfernt zu verstehen, die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachschatz wieder verloren hat, und dessen qualitative Lichtempfindung, sofern eine solche überhaupt vorhanden ist, ausreicht, um Bewegungen der Hand, Zahl der Finger bis auf einen Meter Distanz zu erkennen.

### **3. Der Einfluß der Taubstummheit und Blindheit auf die Möglichkeit des Verkehrs mit der Außenwelt. Spezial-Unterricht dieser Gebrechlichen.**

Die Fähigkeit der Taubstummen und Blinden, mit der Außenwelt in Verkehr zu treten, hängt im wesentlichen von ihrem Bildungsgrade ab.

Am härtesten ist das Los derjenigen Taubstummen, denen, sei es infolge des Unverstandes, sei es wegen der schlechten pekuniären Stellung ihrer Angehörigen, jede Bildung versagt bleibt. Zur Verständigung mit ihrer nächsten Umgebung bedienen sie sich meist der natürlichen Zeichen- und Geberdensprache, auf welche sich alle Menschen, namentlich aber die Taubstummen von Hause aus verstehen. Da aber gerade diese Armen häufig aus Familien stammen, in welchen alle Glieder derselben, auch die weiblichen, außerhalb des Hauses ihren Erwerb suchen oder sich infolge Mangels an Verständnis für ihre bemitleidenswerten Angehörigen mit ihnen nicht beschäftigen, bleiben diese in der meisten Zeit sich selbst überlassen. Fremde, die ihre Art, sich auszudrücken, nicht gewohnt sind, vermögen ungeschulte Taubstumme selten zu verstehen; Bücher, an denen sie sich erfreuen könnten, sind ihnen verschlossen, da sie nicht lesen können; nur die mechanischen, täglichen kleinen Arbeiten, zu denen sie etwa angehalten werden, bieten ihnen etwelche Betätigung. Unter diesen Umständen tritt als natürliche Folge der Verhältnisse zuerst geistige Trägheit und nicht selten völlige Verdummung der Taubstummen ein, ein Geschick, das häufig durch guten Willen und etwas Nächstenliebe hätte abgewendet werden können.

Viel besser ist die Stellung derjenigen, die eines gewissenhaften Spezialunterrichts teilhaftig werden können. Als unentbehrliches Verständigungsmittel für den anfänglichen Verkehr der zu unterrichtenden Taubstummen untereinander und mit dem Lehrer kommt auch hier die schon erwähnte natürliche Geberdensprache in Betracht. Die künstliche oder methodische Zeichen- oder Geberdensprache, welche die Vokale durch die Finger der linken Hand, die Konsonanten durch Hindeuten auf einen Körperteil, dessen Benennung mit dem betreffenden Konsonanten beginnt (z. B. b, den Anfangsbuchstaben von barba durch Berühren

des Bartes, f, den Anfangsbuchstaben von frons durch Berühren der Stirne), darstellt, und die für jeden Gegenstand ein besonderes Zeichen kennt, wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts vom Abbé de l'Épée geschaffen und gelehrt. Da sie aber fast in jeder Anstalt verschieden modifiziert, schwer zu erlernen ist und außerhalb derselben beinahe gar nicht gebraucht werden kann, hat sie der heutige Taubstummenunterricht ausgeschaltet und an ihre Stelle die Lautsprache gesetzt, die dem Gebrechlichen gestattet, mit der menschlichen Gesellschaft überall in bewußte Wechselwirkung zu treten.

Bei der Laut- oder Lippensprache muß der Taubstumme befähigt werden, durch aufmerksames Beobachten der Bewegungen der Lippen, der Zunge und zum Teil auch der Gesichtszüge des Sprechenden zu verstehen und sich andern durch lautes Sprechen verständlich zu machen. Da jedoch auch der ausgebildete Taubstumme weder andere noch sich selbst sprechen hört, bringt er es selten zu einer lautreinen, wohlbetonten Aussprache. Im allgemeinen ist jedoch die Sprache der Spätertaubten, denen die Rede vor ihrer Ertaubung bereits eigen gewesen war, deutlicher, als die der Taubgeborenen, obwohl diese vor jenen den Vorzug des häufigeren Besitzes größerer Hörreste haben. Diese können, wie schon oben angedeutet, mit Hülfe von Stimmgabeln und Pfeifen erkannt und ihre Ausdehnung genau bestimmt werden. Sobald nun der Hörrest der Taubstummen das Minimum von Gehör, welches für eine Sprachperzeption noch nötig ist, erreicht hat, kann er für den Unterricht herangezogen werden. Es geschieht dies in der Weise, daß man die Ablesemethode durch das Gehör unterstützt; der Buchstabe wird ins Ohr gesprochen und der Taubstumme beobachtet mit Hülfe eines Spiegels die in der Nähe seines Ohres befindlichen Lippen des Lehrers. Die Zentraltaubstummenanstalt in München hat mit dieser kombinierten Methode ganz besondere Reinheit und Modulation der Sprache erzielt.

Besser als die Stellung eines vernachlässigten Taubstummen ist diejenige eines ungeschulten Blinden. Ihm können Sprache und Gehör alles vermitteln, was jener entbehrt, und wenn ihn auch der Mangel des Sehvermögens an seinen oft engen Kreis bindet, in dem er sich aber meist ohne Hülfe sicher bewegt, so ist ihm doch ein ungehemmter Gedankenaustausch mit seinen Nächsten und mit Fremden möglich, und das gewährt ihm einen starken Schutz vor dem geistigen Niedergang. Damit soll aber

nicht etwa gesagt sein, daß die des Augenlichts Beraubten eines sorgsam Anstaltsunterrichts weniger bedürften als die Sprach- und Gehörlosen.

Die Spezialerziehung der Blinden strebt darnach, diesen die Fähigkeit, zu lesen und zu schreiben, und dadurch den Zugang zu weiterer Bildung zu vermitteln. Was ihnen infolge des Mangels des Gesichts abgeht, muß dabei der Tastsinn ersetzen. Der Erfinder des Blindendrucks war der französische Abbé Hauy in Paris, der sich um diese Gebrechlichen große Verdienste erwarb. Er ließ Metalltypen anfertigen, deren Bild, gleich Stachelspitzen, wesentlich über ihren Körper hervorstehen muß, da es in das Papier einzudringen bestimmt ist. Diese Schriftart wird heute noch in den Anstalten verwendet. Auf der einen Seite eines Metallklötzchens befindet sich der Buchstabe in Stachelspitzen, auf der andern in Metall erhaben. Von rechts nach links werden nun die Spitzen-Buchstaben durch ein auf einem Filz aufliegendes Papier gepreßt und so ein erhabener Druck erzeugt. Die auf der Rückseite befindlichen Relief-Buchstaben ermöglichen dem Schreibenden eine genaue Kontrolle und eventuell Korrektur des Gedruckten. Da aber jeweilen, wenn eine Zeile gesetzt und geschrieben ist, das Herausnehmen und Zurückordnen der Typen in den Setzkasten eine erhebliche Zeitversäumnis in sich schließt, wurde die Hauy'sche durch die einfachere Braille-Schrift verdrängt. Bei derselben bestehen die Buchstaben immer aus einem bis sechs, in einem in sechs Felder eingeteilten Quadrate verschieden zusammengestellten Punkten, die erhöht sind. Der Blinde kann sie selber mit Hilfe eines in solche sechsfeldrige Vierecke eingeteilten Gitters und eines Metallgriffels erzeugen und die gewünschten Buchstaben so zusammenstellen.

Außer diesen beiden Systemen der Blindenschrift bestehen noch weitere Hilfsmittel, die einem Blinden das Schreiben im eigentlichen Sinne des Wortes ermöglichen: Es wird nämlich auf ein Blatt Papier ein Rahmen gelegt, auf den in gleichen Abständen Drähte gespannt sind, die eine Trennung der Zeilen bewirken. Zwischen diese hinein schreibt der Blinde seine Buchstaben. Ein anderer einfacher Apparat besteht in einer, von vielen Vierecken, die in parallele Reihen geordnet sind, durchbrochenen, dünnen Metallplatte. In deren Quadrate hinein zeichnet der Blinde die Buchstaben auf das darunterliegende Papier mit Bleistift und stellt die Zwischenräume zwischen den einzelnen Wörtern durch Über-

springen eines Vierecks her. Diesen letzten zwei Arten der Blindenschrift haftet aber der Nachteil an, daß der Schreiber seine Notizen nicht wiederzulesen und zu kontrollieren vermag, da mit dem Bleistift nur Flachschrift erzeugt werden kann.

Mit dem Unterricht der Taubstummen im Ablesen der Worte von den Lippen des Sprechenden und in der Lautsprache und der Instruktion der Blinden im Lesen und Schreiben ihrer Spezialschrift ist aber die Ausbildung dieser Gebrechlichen nicht etwa beendet. Der Lehrplan der Anstalten umfaßt vielmehr neben dem Stoff, der ungefähr demjenigen der acht Primarklassen entspricht, Kurse zur Erlernung von Handarbeiten, die den Zweck haben, dem Zögling für sein späteres Leben einen Erwerb zu sichern.

Je besser und gründlicher nun die Studien in der Anstalt betrieben werden, und das gilt ganz besonders von den Sprech- und Ableseübungen der Taubstummen, umsomehr nähert sich der Zustand des Gebrechlichen demjenigen des Vollsinnigen. In dem gebildeten Taubstummen, dem ein sorgfältiger Unterricht in der Lautsprache zuteil ward, und der sich infolgedessen gleich einem Normalen durch die Sprache verständlich machen kann, haben wir auch medizinisch nicht mehr einen Taubstummen, sondern lediglich einen Tauben zu erblicken. Denn ihm fehlt das der Definition wesentliche Requisite des „Nichtlernen-Könnens der Sprache“ oder des „Verlustes des bereits erworbenen Sprachschatzes“. Rechtswissenschaftlich möchte ich aber noch einen Schritt weitergehen; zwar wird auch durch den gewissenhaftesten Ableseunterricht der Defekt des Hörvermögens leider nicht beseitigt, und der Gebrechliche wird medizinisch taub bleiben. Tatsächlich aber bildet seine Fähigkeit, abzulesen, die bekanntlich häufig außerordentlich groß ist, doch einen bedeutenden Ersatz des fehlenden Hörvermögens. Da wir aber den Schwerhörigen, der nur noch mit Hülfe des Hörrohrs Schalleindrücke zu vernehmen vermag, nicht zu den Tauben zählen, solange er die gesteckte Grenze nicht überschritten hat, erschiene es mir ungerecht, wenn man den gewandt lippen-lesenden Tauben, der in seiner Fähigkeit doch ein dem Hörrohr praktisch mindestens gleichwertiges Hilfsmittel besitzt, schlechter stellen würde. Aus diesen Überlegungen heraus komme ich zu folgendem Schlusse: Die Taubstummheit kann als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Lautsprache und des Lippenlesens das betreffende Individuum zur selbständigen Teilnahme am täglichen Verkehr befähigt.

Eine ähnliche Möglichkeit, die Blindheit juristisch auszuschalten, gibt es nicht. Denn solange nicht eine Heilung resp. Besserung der Augenkrankheit eintritt, solange besitzt der Blinde auch nichts, was ihm das im Verkehr mit der Außenwelt fehlende Augenlicht ersetzt. Das Ende der Blindheit tritt daher erst in dem Momente ein, da die qualitative Lichtempfindung ausreicht, um Bewegungen der Hand, Zahl der Finger bis auf mehr als einen Meter Distanz zu erkennen.

Wenn wir die selbstlose Hingebung und Ausdauer betrachten, die erforderlich ist, um einem sehenden Taubstummen den Verkehr mit seiner Umgebung zu erschließen, so erscheint die Erreichung dieses Zieles an den glücklicherweise ziemlich seltenen Taubstumm-Blinden als ein Ding der Unmöglichkeit. Und doch hat Fräulein Sullivan, die verdiente Lehrerin Helen Kellers, dasselbe erreicht, und dieser Erfolg ist nicht der einzige seiner Art.

Während bei den Blinden Gehör und Sprache, bei den Taubstummen das Sehvermögen des Schülers den Lehrer in seinen Bestrebungen unterstützen, ist der Erzieher des Taubstumm-Blinden lediglich auf den Tastsinn seines Zöglings angewiesen. Unter Zuhilfenahme der natürlichen Geberdensprache müssen die ersten Verständigungen versucht werden, später kann der Unterricht in der künstlichen Zeichensprache beginnen, und gleichzeitig müssen dem Gebrechlichen durch seinen Geschmacks- und Geruchs-, namentlich aber seinen Tastsinn Begriffe beigebracht werden. Ist er soweit, daß er mit seinem Lehrer Gedanken auszutauschen vermag und die Benennung der ihn umgebenden Gegenstände kennt, so hat auch die Instruktion in den verschiedenen Arten der Blindenschrift zu erfolgen, und damit bekommt der Taubstumm-Blinde ein Mittel in die Hand, mit Menschen in Verkehr zu treten, denen das Fingeralphabet fremd ist. Das höchste Ziel seines Lehrers wird aber das sein, seinem Pflegling wenigstens eines der Güter, die ihm versagt blieben oder geraubt worden sind, zu ersetzen: die Rede. Der Sprachunterricht geht in der Weise vor sich, daß der Gebrechliche seine Hand auf das Gesicht des Sprechenden legt und ihm durch Tasten mit den Fingern die Bewegungen der Lippen, der Zunge, des Kehlkopfs und der Gesichtsmuskulatur „absieht“ und sie dann selbst nachzuahmen versucht. Bei dieser Übung, die natürlich außerordentlich viel Geduld auf Seiten des Schülers sowohl, als des Lehrers erfordert, lernt der Zögling nicht nur das Sprechen, sondern seine Finger ersetzen ihm dabei, ähn-

lich wie die Augen dem sehenden Taubstummen, das Gehör. Eine lautreine Sprache zu erzielen, ist jedoch bei den Dreisinnigen weit schwerer als bei den Taubstummen, da jenen das wichtige Hilfsmittel des Gesichts abgeht. Dennoch möchte ich nicht zögern, in der Erlernung der Sprache, sofern sie nur im allgemeinen verstanden werden kann, die Befreiung von der Stummheit und eine Reduktion des Gebrechens der Taubstumm-Blindheit auf Taub-Blindheit zu erblicken.

Anders verhält es sich mit der Frage, ob die Fähigkeit, mittels Tastens das Gesprochene vom Munde und Antlitz eines andern abzulesen, einen vollen Ersatz des Hörvermögens darstelle und rechtswissenschaftlich das Ende der Taubheit bedinge. Ich lehne diese Analogie zur Beendigung der Taubheit des Sprach- und Gehörlosen aus folgendem Grunde ab: Wenn wir das Ablesen des Taubstummen von den Lippen eines Sprechenden als Äquivalent des Gehörs gelten lassen, so geschieht das aus praktischen Gründen. Wie das Ohr dem Hörenden, so kann das Auge dem geübt lippenlesenden (medizinisch) Tauben die Äußerungen seiner Umgebung zutragen, und zwar bis zu einem gewissen Grade unabhängig vom Willen des Sprechenden und direkt. Diese Unabhängigkeit fehlt aber durchaus beim Ablesen des Taubstumm- oder Taub-Blinden durch die Fingerspitzen. Deutliche Mundstellungen des Sprechenden und dessen Einwilligung, daß der Gebrechliche die Hände an sein Gesicht lege, sind die Vorraussetzungen dafür, daß dieser etwas zu vernehmen vermag, Bedingungen, die leicht einen Vergleich mit dem Fingeralphabet hervorrufen. Und diesem möchte ich auch rechtlich die Aufnahme von Äußerungen vermittels des Tastsinns gleichstellen.

Eine Wiedererlangung des Sehvermögens ist für den Taubstumm-Blinden nach den oben erwähnten Vorraussetzungen über das Ende der Blindheit gedenkbar. Sie würde zu einer Beschränkung der Taubstumm-Blindheit auf Taubstummheit führen und hätte praktisch wie theoretisch zur Folge, daß die früher über den Mangel des Sprach- und Hörvermögens gegebenen Erläuterungen Platz greifen könnten.

#### 4. Die Handlungsfähigkeit der Taubstummen und Blinden.

Eine ähnliche Entwicklung wie die Taubstummen- und Blindenfürsorge und Ausbildung hat die Rechtsstellung dieser Gebrechlichen hinter sich. Aus verachteten, rechtlosen Wesen haben sie sich zu vollrechtsfähigen Menschen entwickelt, denen auch die Handlungsfähigkeit eignet.

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit zu einem Verhalten, das die normalen, rechtlichen Folgen auslöst.<sup>1)</sup> Der Begriff der Handlung im Sinne der Handlungsfähigkeit des schweizerischen Zivilgesetzbuches liegt im rechtswirksamen Verhalten, das sowohl rechtmäßig als rechtswidrig sein kann. Der Besitz der Handlungsfähigkeit ist nach Art. 13 des schweizerischen Zivilgesetzbuches von zwei Faktoren abhängig, nämlich einerseits von der Mündigkeit, andererseits von der Urteilsfähigkeit eines Menschen.

Das Zivilgesetzbuch setzt, in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, die Mündigkeit auf das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr fest, und zwar tritt sie mit Vollendung desselben ipso iure ein.<sup>2)</sup> Eine Herabsetzung dieser Grenze ist jedoch in zwei Fällen vorgesehen.<sup>3)</sup> Wer nämlich als Unmündiger die Erlaubnis zur Verheiratung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund erhalten hat, soll mit dem Eheabschluß mündig werden, soweit nicht Gründe zur Entmündigung vorliegen. Dieser Fall wird in der Regel nur für die Frau praktisch, die auf diese Weise schon mit dem vollendeten 18. Altersjahre den „Zustand eigenen Rechts“ erlangen kann. Beim Manne fallen Volljährigkeit und Ehemündigkeit zusammen. Eine Ausnahme bildet die Ehemündigkeitserklärung durch die Regierung des Wohnsitzkantons der Nupturienten in außerordentlichen Fällen, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Da kann eine Heirat mit dem vollendeten 17. Altersjahre der Braut oder dem 18. des Bräutigams und der Eintritt der Mündigkeit in diesem Alter statthaben. Außerdem heilt die Jahrgebung den Mangel des Alters, doch darf sie nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, nur mit dem Ein-

<sup>1)</sup> Egger: Kommentar zum ZGB., Noten 1a und 2 zu Art. 12. — Hafter und Gmür: Kommentar zum ZGB., Art. 12, Note 1.

<sup>2)</sup> ZGB. § 14, 1.

<sup>3)</sup> ZGB. § 14, 2, § 98, § 96, 1 und 2.

verständnis des Unmündigen und unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erteilt werden, sofern die Interessen des Betreffenden es verlangen.

Mit dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist die Basis der Handlungsfähigkeit nach der formalen Seite hin gelegt.<sup>1)</sup> Mündigkeit und Unmündigkeit bestimmen über die Handlungsfähigkeit und -Unfähigkeit eines Individuums, ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Reife.

Die Urteilsfähigkeit dagegen stellt nur auf materielle Voraussetzungen ab.<sup>2)</sup> Das Bundesrecht hat bis anhin, ohne Verwendung des Terminus *technicus*, eine negative Umschreibung des Begriffes Urteilsfähigkeit gegeben: „Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, solange dieser Zustand dauert“. Die praktische Unbrauchbarkeit dieser Formulierung und die Opposition der Psychiater gegen dieselbe — das Requisit des Vernunftgebrauches sei zu weit gefaßt, indem Personen, die des Vernunftgebrauches beraubt seien, gegebenen Falles doch die natürliche Fähigkeit, am Verkehr teilzunehmen, besitzen, das Requisit des bewußten Willens aber sei zu eng, indem der Geisteskranke häufig noch bewußten Willen habe und dennoch als unfähig zu betrachten sei — machten eine neue, einheitliche Definition erforderlich. Ein erster Versuch wollte nun statt der allgemeinen Umschreibung lediglich eine Aufzählung der Haupttatbestände geben und als solche Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder erhebliche Störung im Bewußtsein nennen.<sup>3)</sup> Diese Formulierung erwies sich jedoch als ungenügend, namentlich darum, weil sie für die Stellung der Frage an den Experten versagen würde.

Die endgültige Fassung, die auch die Zustimmung einer Kommission von Psychiatern fand und welche nun, etwas verkürzt, im Zivilgesetzbuch steht, lautet: Urteilsfähig ist, wer sich nicht infolge von Kindesalter, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder aus ähnlicher Ursache außerstande befindet, die Beweggründe und die Folgen seines Verhaltens richtig zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäß zu handeln. Allen aus Art. 16 herauszulesenden Fällen der Urteilsunfähigkeit eignet der Gedanke, daß diese sich nicht auf den Zustand der Person im allgemeinen

<sup>1)</sup> Hafter und Gmür: Kommentar zum ZGB., Art. 16, Note 1.

<sup>2)</sup> HFG. Art. 4. — ZGB. Art. 17. — Egger: Kommentar zu Art. 16. — Erl. 1, 51.

<sup>3)</sup> Erl. 1, 51. — Egger: Kommentar zu Art. 16.

bezieht, sondern auf ein bestimmtes in Frage stehendes Geschäft. Es ist stets nur festzustellen, ob die Person in bezug auf das bestimmte Geschäft des Vernunftgebrauches fähig war oder nicht.<sup>1)</sup>

Das Fehlen der Urteilsfähigkeit in diesem Sinne oder der Mangel der Mündigkeit, welcher auf zu jungem Alter oder der Entmündigung beruhen kann, haben die Handlungsunfähigkeit zur Folge.<sup>2)</sup> Dieser klareren Umschreibung der Handlungsfähigkeit resp. -Unfähigkeit im Zivilgesetzbuch dem bisherigen Handlungsfähigkeitsgesetz gegenüber haben die Taubstummen und Blinden ihre Besserstellung nach neuem Recht zu verdanken. Was die Mündigkeit anlangt, unterstehen sie in beiden Gesetzen denselben Regeln wie die Vollsinnigen, es genügt daher, auf die früheren Ausführungen darüber zu verweisen. Die Frage der Urteilsfähigkeit dagegen ist für diese Gebrechlichen von ganz besonderer Bedeutung. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit sieht in Art. 5 die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzuges der Handlungsfähigkeit bei körperlichen oder geistigen Gebrechen vor, wenn sie zur Besorgung der ökonomischen Interessen unfähig machen.<sup>3)</sup> Die Fähigkeit zu dieser Besorgung ist aber nicht gleichbedeutend mit Erwerbsfähigkeit. Man kann der letzteren beraubt sein, ohne die erstere verloren zu haben. Das trifft häufig bei den Gebrechlichen zu. Während hier die geistigen Gebrechen wie im Zivilgesetzbuch<sup>4)</sup> die Handlungsunfähigkeit oder eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch eine wirkliche, die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive ausschließende, geistige Störung begründen, unterstehen körperlich Gebrechliche — und zu diesen sind ohne Zweifel die Taubstummen, Blinden und Taubstumm-Blinden zu zählen — dieser Zurücksetzung, nicht etwa, weil ihnen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen ihres Verhaltens richtig zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäß zu handeln, sondern nur, weil sie der natürlichen Fähigkeit entbehren, Willensäußerungen vermittels der dazu bestimmten Organe an die Außenwelt direkt abzugeben und solche von ihr entgegenzunehmen. Der Grundgedanke dieser Bestimmung war, den körperlich Gebrechlichen einen zuverlässigen Schutz zu verschaffen. Pfyffer

<sup>1)</sup> Hafter und Gmür: Kommentar zum ZGB., Art. 16, Note III, 3.

<sup>2)</sup> ZGB. 17. — HFG. 4.

<sup>3)</sup> Schneider und Fick: Note 8 zu Art. 5 HFG.

<sup>4)</sup> ZGB. 17.

schreibt in seinem Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch Luzerns und nach ihm Schneider zum zürcherischen Privatrecht<sup>1)</sup>: „Personen, welche blind oder taub geworden sind, können ihre Geschäfte oft sehr gut besorgen, solange ihnen treue Hausgenossen oder Verwandte darin beistehen; sobald sie aber diese verlieren, kann ihre eigene Sicherheit es notwendig machen, sie unter Vormundschaft zu stellen“. Mit der Wahrung dieser ihrer eigenen Interessen ist aber untrennbar auch ein Eingriff in die persönliche Freiheit dieser körperlich Gebrechlichen verbunden. Und diesen hat nun das Zivilgesetz ausgemerzt. Es gewährt den urteilsfähigen, mündigen Taubstummen, Blinden und Taubstumm-Blinden die volle Handlungsfähigkeit und überläßt es, durch die Aufnahme der Vormundschaft und Beistandschaft auf eigenes Begehren, ihrer Selbsterkenntnis, sich die Grenzen der Handlungsfähigkeit enger oder weiter zu ziehen und über die Handhabung einer Schutznorm zu ihren Gunsten nach eigenem Gutdünken zu bestimmen.

Wenn trotz der freieren Auffassung der Handlungsfähigkeit die Schweiz auch nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches noch eine große Zahl obrigkeitlich bevormundeter, körperlich Gebrechlicher, namentlich Taubstummer, zählen wird, so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß gerade die Sprach- und Gehörlosen in unserer Heimat einen bedeutenden Bruchteil von Schwachsinnigen aufweisen. Die Handlungsunfähigkeit dieser geistig und körperlich Gebrechlichen ist aber niemals eine Folge ihrer Taubstummheit, sondern sie wird durch ihre geistigen Gebrechen begründet.

### **5. Zugänglichkeit der formellen Verträge für diese Gebrechlichen.**

Mit der Anerkennung der Handlungsfähigkeit der Tauben, Stummen und Blinden geht ihre Vertragsfähigkeit Hand in Hand. Denn jene ist das Fundament, auf dem diese sich aufbaut.<sup>2)</sup> Tatsächlich allerdings kann der Mangel des Seh-, Sprach- oder Hörvermögens den Abschluß gewisser Geschäfte verhindern oder be-

<sup>1)</sup> Dr. C. Pfyffer: Kommentar zum BGB. Luzerns, Bd. 1, S. 140. — Schneider: Kommentar zum Zch. P. R., Note 1 zu § 737.

<sup>2)</sup> ZGB. 18. — Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1, § 85, 1. — Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, § 21, 2. Staudinger: Kommentar zum BGB., Bd. 1, 2. Teil, Note 3 zu § 114.

einträchtigen. Eine Anzahl von Sonderbestimmungen bezweckt, diese Nachteile tunlichst auszugleichen. Von besonderer Wichtigkeit für die Tauben, Stummen und Blinden ist die Frage der schriftlichen Verträge; einerseits, weil diese Gebrechlichen häufig infolge ihrer mangelhaften Bildung zu den Analphabeten gehören, andererseits, weil ihnen ihre Gebrechen unter Umständen ein Schreiben im eigentlichen Sinne des Wortes unmöglich machen. Damit das Requisit der Schriftlichkeit in juristischem Sinne sowohl, als nach allgemeinem Sprachgebrauch, erfüllt sei, ist erforderlich, daß der Schreiber Kenntnis von der Schreibkunst habe, d. h. daß er kundig sei, seinen Gedanken und seinem Willen vermittels der durch Übereinkunft festgestellten Zeichen — Buchstaben — sichtbaren und dauernden Ausdruck zu geben. Diese Zeichen müssen vom Schreibenden direkt und in eigener Person hergestellt werden. Es wäre also durchaus unzulässig, daß er z. B. das, was ihm ein Dritter mit Bleistift leicht vorgeschrieben hätte, einfach mit Tinte nachzöge, oder daß ihm ein anderer die Hand vollständig führte. Ferner müssen die Schriftzeichen eigenhändig erzeugt werden und zwar wiederum selbständig und unmittelbar, ohne Verwendung mechanischer Hilfsmittel, wie einer Schreibmaschine oder eines Stempels.<sup>1)</sup> Die Schreibfeder wird nicht als mechanisches Hilfsmittel betrachtet, wo es sich um die Erzeugung eigenhändiger Schriftstücke handelt. Der Begriff der Eigenhändigkeit ist jedoch nicht so eng zu fassen, daß nur die Hand das Schreibinstrument führen dürfte.<sup>2)</sup> Dieselbe kann vielmehr sehr wohl durch einen andern Körperteil, z. B. den Mund oder einen Fuß ersetzt werden. Zusammenfassend ist also zu sagen: Schriftstücke oder Unterschriften sind „schriftlich“, wenn sie in Kenntnis der Schreibkunst, eigenhändig, vom Urheber in eigener Person, ohne Verwendung mechanischer Hilfsmittel hergestellt wurden. Nur wenn diesen vier Erfordernissen Genüge getan ist, haben wir eine Handschrift, welche den Stempel der Persönlichkeit des Schreibenden trägt und die an Hand ihrer typischen Merkmale auf ihre Echtheit geprüft werden kann.

Wenn den Taubstummen die Fähigkeit zu schreiben eignet, so werden sie in der Regel die Requisite der Schriftlichkeit zu erfüllen vermögen; denn die Haupterfordernisse des Körpers dafür, Hand und Auge, sind ihnen erhalten. Was aber die Blinden

<sup>1)</sup> Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz, S. 622.

<sup>2)</sup> Eichhorn: Das Testament, S. 50 c.

und Taubstumm-Blinden anbelangt, bedarf die Frage einer eingehenderen Erörterung. Die Blindenschrift nach Hauy, welche durch Stacheltypen die erhöhten Buchstaben erzeugt, bedient sich in diesen eines mechanischen Hilfsmittels, das wir ohne weiteres der Schreibmaschine oder dem Druck gleichstellen können. Sie scheidet also als Handschrift von vornherein aus. Das nämliche ist von den verschiedenen Modifikationen der Braille-Schrift zu sagen. Das hiebei verwendete, regelmäßig eingeteilte Gitter, das mit einer Schablone eine gewisse Ähnlichkeit hat, hemmt jede Freiheit des Schreibenden in seinen Bewegungen dermaßen, daß, obwohl er die erforderlichen erhöhten Punkte selber zusammenstellt, doch der Haupteinfluß auf die Schrift der hiebei verwendeten Schablone zufällt. Damit sind die beiden Schriftarten, die den Gebrechlichen eine Kontrolle des Geschriebenen durch Tasten gestatten würden, für den Rechtsverkehr unbrauchbar, und es bleiben nur noch die beiden Arten der Flachschrift übrig. Die eine derselben wird, wie schon früher erwähnt, erzeugt, indem der Blinde in die auf einer dünnen Metallplatte in parallelen, wagrechten Reihen geordneten, ausgeschnittenen Rechtecke die Buchstaben hineinzeichnet und je am Ende eines Wortes ein Viereck überspringt. Diese Weise der Herstellung der einzelnen Buchstaben gewährt gewiß bedeutend mehr Freiheit und stellt auch größere Anforderungen an den Schreibenden, als die beiden erhabenen Schriftarten. Dennoch trage ich Bedenken, sie als Handschrift anzuerkennen und zwar aus folgenden Gründen: Die von den Blinden hiebei verwendeten Schriftzeichen sind nicht die allgemein üblichen lateinischen oder deutschen Buchstaben, denn diese zu erlernen wäre für die des Augenlichts Beraubten viel zu kompliziert, sondern sie haben die Form von einfach gedruckten, lateinischen großen Buchstaben. Je einfacher aber ein Schriftzeichen ist, desto seltener sind auch seine augenfälligen Merkmale, die auf die Urheberschaft Schlüsse ziehen lassen. Wenn nun solche schon an und für sich wenig charakteristischen Zeichen noch durch das sie umgebende Rechteck auf eine ganz bestimmte Größe in Länge und Breite beschränkt werden und dazu jeweils der Zwischenraum zwischen den einzelnen Buchstaben und Wörtern nach der Einteilung der durchbrochenen Metallscheibe immer genau gleichviel beträgt, so sind diese Tatsachen außerordentlich dazu angetan, eine dieser Blindenschriften genau wie die andere zu gestalten und jedes hervorstechende Merkmal zu verwischen.

Alle diese Einwände fallen dahin, wenn der Blinde beim Schreiben lediglich einen Rahmen benutzt, auf den in gleichen Abständen Drähte zum Markieren der Linien gespannt sind. Da ist nur noch eine Raumbeschränkung nach unten und nach oben vorhanden, wie sie durch die Linien auf dem Papier für Sehende auch vorhanden ist, so daß von einem mechanischen Hilfsmittel nicht mehr gesprochen werden kann. Die Erfüllung der übrigen Erfordernisse der Schriftlichkeit durch den Blinden bietet, sofern er nicht mit einem weiteren körperlichen Gebrechen, Lähmung z. B., behaftet ist, keine Schwierigkeiten. Die Rechtsgeschäfte, für die das Gesetz Schriftlichkeit vorsieht, stehen ihm also offen. Dasselbe gilt natürlich auch für Späterblindete, deren Gedächtnis aus der Zeit, da sie noch sahen, die Schreibbewegungen der Hand bewahrt hat, und die oft ziemlich lange nach ihrer Erblindung ihre Unterschrift in den gewohnten Zügen zu zeichnen vermögen.

Voraussetzung aller dieser Schlüsse, mit Ausnahme des letzten, ist aber eine sorgfältige Spezialerziehung des Gebrechlichen; wo diese fehlt, haben wir es einfach mit Analphabeten zu tun, für welche die Sonderbestimmungen des Obligationenrechts Platz greifen.<sup>1)</sup> Wer nicht zu unterschreiben vermag, dessen Unterschrift wird durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch öffentliche Beurkundung ersetzt. Unter einem Handzeichen ist aber nicht etwa irgend ein beliebiges Handzeichen zu verstehen, etwa drei Kreuze, sondern es soll ein Zeichen sein, das dem Gebrechlichen persönlich als Ersatz der Unterschrift eigen ist und von ihm regelmäßig als solcher verwendet wird. Die Beglaubigung desselben ist ein Zeugnis der Echtheit seitens des für die Beglaubigung zuständigen Beamten.

Die Regelung der öffentlichen Beurkundung untersteht den Kantonen. Das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthält darüber ausführliche Bestimmungen, in welchen auch die Stummen direkt, die Blinden indirekt Berücksichtigung finden.<sup>2)</sup> Der Notar ist die zur öffentlichen Beurkundung kompetente Amtsperson. Er kann die Schriftstücke, welche zu beurkunden sind, entweder selber schreiben oder deren Abfassung den Parteien überlassen. Das letzte ist jedoch für Blinde nur statthaft, wenn sie eine Handschrift schreiben können. Der Notar muß sich über

<sup>1)</sup> SOR. § 15.

<sup>2)</sup> Zch. Einf. G. § 18. — ZGB. Schl. tit. 55. — Deutsches Recht, freiwillige Gerichtsbarkeit, RG. 169.

die Identität der vor ihm erscheinenden Personen vergewissern; er hat zu prüfen, ob der Inhalt der Erklärung sich mit dem Willen der Parteien deckt. Auf Widersprüche des Inhalts ihrer Erklärungen mit gesetzlichen Vorschriften hat er die Parteien aufmerksam zu machen. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Willensmeinung klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Es liegt ihm ob, den Parteien auf Wunsch weitere Auskunft zu erteilen. Der Notar verliest die Urkunde und läßt sie von den Parteien unterzeichnen. Dieser Akt hat zur Voraussetzung, daß diese letzteren fähig seien, das Vorgelesene durch das Ohr oder ein anderes, dasselbe ersetzendes Organ in sich aufzunehmen und auf Grund der Prüfung und Billigung des Vernommenen das Schriftstück zu unterzeichnen. Für den ungebildeten Taubstummen ist das erste, für den ungeschulten Blinden das zweite ausgeschlossen. Da schafft das Gesetz einen Ausweg, indem es bestimmt: Tauben ist der Inhalt der Urkunde auf andere geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Wenn es hier nur die Gehörlosen nennt, so ist das wohl nicht geschehen, um ihnen allein die Wohltat dieser Bestimmung zukommen zu lassen, sondern eher, um darauf hinzuweisen, daß den leiblich Gebrechlichen, denen ihr Leiden die Teilnahme an einer normalen öffentlichen Beurkundung verunmöglicht, dieselbe doch nicht verschlossen sein soll, und als typisches Beispiel wurde die Taubheit angeführt. Wenn also diese durch weitere Leibesgebrechen, Blindheit oder Stummheit etwa, kompliziert wird, so möchte ich das nicht als einen Grund auffassen, die Anwendung von Abschnitt 3 des § 241 des zürcherischen Einführungsgesetzes auszuschließen, im Gegenteil. Auf diesen Schluß scheint mir auch die einfache Wendung „auf andere geeignete Weise“ hinzudeuten. Hätte der Gesetzgeber eine Beschränkung auf die Tauben im Auge gehabt, so hätte er gewiß den weiten Ausdruck „auf geeignete Weise“ vermieden und statt dessen bestimmt: Tauben hat er (der Notar) den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen, indem er ihnen dieselbe zum Durchlesen übergibt. Damit wären alektische Taube, also auch Taubblinde ausgeschlossen worden.

Taube, die die Kunst des Lippenlesens verstehen, sind in bezug auf die öffentliche Beurkundung den Vollsinnigen gleichzustellen. Es genügt, wenn ihnen der Notar die Urkunde langsam und deutlich vorliest. Hat er aber den Eindruck, der Gebrechliche vermöge auf diese Weise den Inhalt derselben nicht voll zu er-

fassen, kann er sie ihm zum Durchlesen übergeben, denn ein Tauber, der Ableseunterricht erhalten hat, hat in der Regel auch lesen und schreiben gelernt. Für den alektischen Tauben und den Taubblinden aber werden jedenfalls als einzige Verständigungsmittel Geberdensprache und Fingeralphabet in Betracht kommen, und da vom Notar die Kenntnis all dieser verschiedenen Zeichensprachen nicht wohl verlangt werden kann, bleibt als einziger Ausweg die Zuziehung eines Dolmetschers, etwa eines Taubstummenlehrers, offen, der dem Gebrechlichen den Inhalt der Urkunde in der ihm verständlichen Weise zur Kenntnis bringt und sie ihm erläutert. Das scheint mir umso eher statthaft, als der Wortlaut des Gesetzes über die Art des Zur-Kennntnis-Bringens keinerlei Schranken aufstellt und es lediglich zu der im § 245 des zürcherischen Einführungsgesetzes vorgesehenen Beiziehung eines Übersetzers eine Analogie bildet. Dort bestimmt das Gesetz, daß der Notar, wenn ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht verstehe und er selber der fremden Sprache nicht mächtig sei, einen Übersetzer zuziehen müsse. Der Fall der Taubblinden und lesensunkundigen Tauben liegt völlig kongruent, nur, daß wir statt der fremden die Zeichensprache oder das Fingeralphabet einsetzen müssen. Die Vorschrift, der Übersetzer müsse die Urkunde unterzeichnen, dabei den Grund seiner Beiziehung angeben und bezeugen, daß die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei, hat den Zweck, dem Dolmetscher seine Verantwortlichkeit vor Augen zu führen und kann zu demselben Ziele für den Übersetzer des Tauben verwendet werden.

Taubstummen und Taubstummlinden, die Willensäußerungen weder auf irgend eine verständliche Weise entgegennehmen, noch auch abgeben können, ist infolge dieser Tatsache die öffentliche Beurkundung verschlossen.

Das Requisit der Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien kann von jenen Blinden erfüllt werden, die ohne Verwendung mechanischer Hilfsmittel schreiben. Bedenken wegen allfälliger Unterschiebungen anderer als der zu unterschreibenden Schriftstücke werden wohl durch die Mitwirkung einer verantwortlichen Amtsperson, des Notars, beseitigt. Für agraphische Blinde bestimmt das Gesetz<sup>1)</sup>, der Notar habe ihre Unfähigkeit zu unterzeichnen unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu

<sup>1)</sup> Zch. Einf. G. 241, 2, 243.

erwähnen. Auf der Urkunde erklärt er, sie enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen und sei den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen bestätigt worden.

## Besonderer Teil.

### Allgemeines.

Die älteren Rechte, auch das zürcherische Privatrecht (§ 999), haben bei der Normierung von Instituten, die den Tauben, Blinden, Stummen infolge ihrer Gebrechen tatsächlich unzugänglich sein können, diese Gebrechlichen als ausgeschlossen aufgeführt, ohne jedoch eine Umschreibung oder Abgrenzung der Begriffe Taubheit, Blindheit und Stummheit zu geben; auch die Kommentare geben keine solche. Das hat das Zivilgesetzbuch konsequent vermieden. Es begnügt sich damit, die formellen Rechtsgeschäfte scharf zu umschreiben, ihre speziellen Requisite deutlich hervorzuheben, und überläßt es der Praxis, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Gebrechliche trotz seines Leidens den Anforderungen des Gesetzes genügen könne, oder ob seine Bildung zu ersetzen vermöge, was die Natur ihm versagte. Diese Art der Regelung dieser Frage hat vor der andern den Vorteil, daß so das Recht immer mit der Entwicklung der Blinden- und Taubstummenfürsorge Schritt zu halten und sich ihr anzupassen vermag. Im Zivilgesetzbuch und auch schon im schweizerischen Obligationenrecht ist jede Zurücksetzung der Gebrechlichen wegen ihrer Leiden hinter die normalen Menschen streng vermieden. Das Gesetz verrät deutlich das Bestreben, auch den Viersinnigen gerecht zu werden und gestaltete seine Bestimmungen so, daß sich fast überall, wo es für den Vollsinnigen erschwerende Erfordernisse aufstellt, für jenen besondere Schutznormen herauslesen lassen. Diese zerfallen in vier Kategorien: 1. Normen zum Schutze der Blinden und Taubstummen selber. Sie haben den Zweck, für die Gesundheit und die geistige Bildung und Entwicklung der Gesicht-, Gehör- oder Sprachlosen zu sorgen, ihrem Schutzbedürfnis zu genügen, sie materiell zu begünstigen und Berücksichtigung der durch ihre Gebrechen bedingten Eigenart zu schaffen. 2. Normen zum Schutz gegen die Außenwelt. Sie be-

stehen darin, daß auch die obligatorisch formellen Rechtsgeschäfte durch Sonderbestimmungen den Taubstummen und Blinden erschlossen werden. 3. Normen zum Schutze ihrer selbst und gegen die Außenwelt. Sie enthalten gleichzeitig die in 1 und 2 vertretenen Elemente. 4. Normen zum Schutze der Blinden und Taubstummen selber und der Außenwelt gegen diese. Sie enthalten Bestimmungen, die dahingehen, Dritten im Rechtsverkehr mit diesen Gebrechlichen vor Nachteilen, die sich etwa aus den Leiden ihres Gegenkontrahenten ergeben könnten, Sicherheit zu schaffen. Regelmäßig enthalten sie aber gleichzeitig Schutzbestimmungen zugunsten des Gebrechlichen selber. Wenn aber das auch nicht der Fall wäre, so schlossen sie doch keinesfalls eine Zurücksetzung der Taubstummen und Blinden in sich; die Vollhandlungsfähigkeit und Verantwortungsfähigkeit derselben wird gerade durch sie dokumentiert.

## A. Normen zum Schutze der Blinden und Taubstummen selber.

### 1. Verbot der Eheschließung zwischen nah Verwandten.

Aus verschiedenen Statistiken ist ersichtlich, daß 6—14% der Taubstummen aus Ehen zwischen verwandten Eltern, meist Geschwisterkindern, hervorgingen. Begreiflicherweise tritt die Folge derartiger Verbindungen besonders in der Form der angeborenen Taubstummheit zutage.<sup>1)</sup> In einer Arbeit über den Einfluß der Blutverwandtschaft der Eltern auf die Kinder zog Professor Feer in Heidelberg den Schluß, daß die Taubstummheit (und auch die Retinitis pigmentosa) zu jenen Erkrankungen gehören, zu deren Auftreten eine doppelte Anlage nötig sei, mit andern Worten, die Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Leiden in der Nachkommenschaft auftritt, ist besonders groß, wenn in beiden Eltern die Anlage dazu schlummert, auch ohne daß sie selbst daran leiden, indem durch die Vereinigung die Vererbungsintensität bedeutend gesteigert wird und die Krankheit dadurch zum Ausbruch kommen kann. Wenn auch bei der erworbenen Taubstummheit die Ver-

<sup>1)</sup> Nager: Die Taubstummheit im Lichte der neuen Forschung und Anschauung. S. 6.

wandtschaftsehe eine Rolle zu spielen scheint, so liegt die Erklärung darin, daß aus solchen Ehen im allgemeinen viel schwächere Individuen hervorgehen, bei denen die Kinderkrankheiten eine größere Gefahr bedeuten. Eine Bestätigung hierfür bietet die auffallend große Kindersterblichkeit in solchen Familien.

Paly konnte in seiner Blindenstatistik keine analoge Wirkung der Verwandtenehen auf die Häufigkeit blinder Nachkommen nachweisen, wie das in bezug auf die Taubstummen geschah.<sup>1)</sup> Er fand auf 1783 Blinde 77 solche, deren Eltern blutsverwandt waren, also eine Prozentzahl von 4,3. Er hält jedoch dieses Zahlenverhältnis nicht für maßgebend, da diesbezügliche Erklärungen in den Listen unzuverlässig waren und zudem die Angaben über Verwandtschaft der Eltern bei der Gesamtbevölkerung fehlen, um, darauf gestützt, eine Quotenberechnung über die größere Blindenhäufigkeit der Kinder verwandter Eltern aufstellen zu können.

Das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe § 28, 2 verbietet die Ehe zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt, ferner zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern. Der Vorentwurf zum Zivilgesetz beabsichtigte eine Erweiterung dieser Grenzen insofern, daß er die Ehen zwischen Onkel und Nichte oder Neffe und Tante nicht mehr verbot.<sup>2)</sup> Der Grund dieser Änderung war die Beobachtung, daß dieses Verbot, da es in einem Teile unserer Nachbarländer nicht gilt, bis jetzt oft und leicht umgangen worden ist. Um nicht den Grundsatz zu ändern, daß die im Auslande nach den dortigen materiellen Erfordernissen von Schweizern eingegangene Ehe als gültig anzuerkennen sei<sup>3)</sup>, plante man eine Anpassung an diese fremden Rechte, „zumal die Frage augenscheinlich nicht viel praktischen Wert habe“. Dieser Vorschlag wurde aber fallen gelassen; das Zivilgesetz führt unter den Ehehindernissen, die im übrigen an das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe anlehnen, die eheliche oder außereheliche Verwandtschaft zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante wieder auf und verschärft die Regel über die von Schweizern im Ausland geschlossenen Ehen, indem es

<sup>1)</sup> Paly: Die Blinden der Schweiz. Kap. 11, S. 24.

<sup>2)</sup> Erl. Bd. 1, S. 124.

<sup>3)</sup> BV. 54, 3. — C. und E. 54.

bestimmt, solche werden in der Schweiz nur als gültig betrachtet, wenn ihr Abschluß nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts zu umgehen, ins Ausland verlegt worden sei.<sup>1)</sup> Im Hinblick auf die früheren Ausführungen über die Wirkungen der Verwandtschaftsehen auf die Gesundheit der Nachkommenschaft scheint mir diese Frage durchaus nicht ohne praktischen Wert zu sein, und es ist sicherlich durchaus am Platze, daß das Schweizervolk, dem heute im allgemeinen der Gedanke der Ehe zwischen Oheim und Nichte recht fremd sein dürfte, nicht durch das Gesetz mit einem Institut vertraut gemacht werde, das für die kommenden Generationen so wenig segensbringend wirkt.

## **2. Recht der Taubstummen und Blinden zur Eheschließung.**

Das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe (§ 28) führt als einzige gesundheitliche Ehehindernisse Geisteskrankheit und Blödsinn auf, und ihm folgt das Zivilgesetz, das nur noch Geisteskrankheit nennt, aber als weiteres Erfordernis die Urteilsfähigkeit der Verlobten hervorhebt. Ich habe dieselbe früher ausführlich besprochen und kann mich hier damit begnügen, nochmals zu erwähnen, daß sie den im übrigen normalen Blinden, Taubstummen und Taubstummlinden durchaus eignet. Auch vom ärztlichen Standpunkte aus ist eine Verehelichung Blinder nicht unter allen Umständen zu verbieten.<sup>2)</sup> Viele Erblindungsformen wie Verletzungsblindheit, Blennorrhoea neonatorum haben für den andern Teil oder für die Nachkommen keine Bedeutung; nicht so bei Blindheit infolge Lues, Skrofulose, Glaukom.

Für die Übertragung der Taubstummheit der Eltern auf ihre Kinder gilt im allgemeinen die Regel, diese sei direkt ungemein selten. Entgegen dieser Beobachtung wurde in der Taubstummenanstalt Riehen ein Fall nachgewiesen, wo beide Eltern eines Sprach- und Gehörlosen taubstumm waren, in Wabern ein solcher, da die Mutter an Taubstummheit litt, und ein Zögling der Taubstummenanstalt Zürich hatte einen tauben Vater, eine taube Tante, einen tauben Onkel und einen tauben Großvater.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> ZGB. Schl. tit. 61. 7f.

<sup>2)</sup> 5. Jahresbericht des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen pro 1908. Antwort Dr. Palys auf eine Anfrage des Z. V.

<sup>3)</sup> Nager: Über die Ziele und Ergebnisse der modernen Taubstummenuntersuchungen, S. 8.

Wie dem auch sei, bildet es juristisch jedenfalls kein Ehehindernis, solange nur der Gebrechliche die Urteilsfähigkeit in bezug auf die vorzunehmende Eheschließung besitzt. Die Eingehung der Ehe erfordert aber auch das Bewußtsein der Pflichten, die damit begründet werden.<sup>1)</sup> Und wie man die natürliche Handlungsfähigkeit verlangt, so darf man auch diejenige Reife verlangen, die zum Bewußtsein dieser Pflichten erforderlich ist. Das Fehlen dieser Einsicht soll ergänzt werden durch das Mitwirken des Vertreters der Person, der sie mangelt. Das Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe (§ 27, 2) hat das nur für die ehefähigen Unmündigen anerkannt. Das Zivilgesetzbuch geht weiter und statuiert für die Eheschließung Bevormundeter die Einwilligung des Vormundes. Diese Regel gilt auch für jene, die sich aus freiem Willen unter Vormundschaft begeben haben, also unter Umständen besonders für Taubstumme und Blinde. Die scheinbare Härte, die in dieser Norm liegt, wird dadurch gemildert, daß dem Entmündigten gegen die Weigerung des Vormundes die Beschwerde bei den vormundschaftlichen Behörden und die Weiterziehung an das Bundesgericht offen stehen (ZGB. 99, 2, 3).

### **3. Pflichten der Eltern ihren gebrechlichen Kindern gegenüber.**

Für die Taubstummen und Blinden ist, weit mehr noch als für normale Menschen, die Erziehung und Bildung, die sie in ihrer Kindheit genießen, das entscheidendste Moment ihres ganzen Lebens. Von ihr hängt es ab, ob diese Gebrechlichen zu annähernd vollwertigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft sich entwickeln oder nutzlos ihren Angehörigen und sich selber zur Last fallen. Dieses traurige Schicksal will das Gesetz nach Möglichkeit verhindern, indem es die Eltern verpflichtet, für ihre gebrechlichen Kinder zu tun, was in ihren Kräften steht. Und zwar genießen die unehelichen Kinder diese persönlichen Rechte gleich den ehelichen.<sup>2)</sup> Das bildet einen wirkungsvollen Gegensatz zu den bisherigen Rechten, unter denen Bern wohl das krasseste Beispiel

<sup>1)</sup> Erl. Bd. 1, S. 101.

<sup>2)</sup> Zch. P. R. 692f. — ZGB. 324. — Enneccerus-Lehmann: Bd. 2, Teil 2, § 138, 2. — Endemann: Bd. 2, Teil 2, § 206, 2. — Staudinger: Kommentar zum BGB. § 1707, 2.

liefert, indem es für die Außerehelichen eine „notdürftige Verpflegung“ verlangt und „eine Erziehung, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen!“<sup>1)</sup> Die Sorge für die Unehelichen liegt zunächst der Mutter ob, werden sie aber vom außerehelichen Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen, fallen ihm dieselben Pflichten zu, wie dem ehelichen Vater. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nimmt in der Regelung der Frage auf gebrechliche Kinder besonders Rücksicht, indem es bei Feststellung der Vaterschaft durch Urteil oder Anerkennung dem Vater die Pflicht auferlegt, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, im Bedürfnisfalle bei geistigen oder körperlichen Gebrechen auch über diese Zeit hinaus, nötigenfalls für das ganze Leben Unterhalt zu gewähren. Diese Unterhaltspflicht umfaßt den gesamten Lebensbedarf inklusive Kosten der Erziehung und der Berufsvorbildung und zwar nach Maßgabe der Lebensstellung der Mutter.<sup>2)</sup> Ob das Gebrechen vom Kinde selbst verschuldet ist oder nicht, kommt nicht in Betracht. Doch tritt, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes eindeutig hervorgeht und in der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben wurde, der außerordentliche Unterhaltsanspruch nur ein, wenn die Bedürftigkeit des Kindes infolge von Gebrechen bei Erreichung des 16. Lebensjahres bereits vorhanden ist, nicht aber, wenn ein solches Bedürfnis erst später zutage tritt. Diese Regelung des bürgerlichen Gesetzbuches des deutschen Reiches stellt die außerehelichen gebrechlichen Kinder, deren Väter sie anerkannten oder im Prozeß ausgemittelt wurden, weniger gut als das schweizerische Zivilgesetzbuch die anerkannten und mit Standesfolge zugesprochenen Außerehelichen stellt, aber besser als jene, deren natürliche Väter im Vaterschaftsprozeß nach zürcherischem Privatrecht und Zivilgesetzbuch zur Leistung von Beiträgen verurteilt wurden. Ist nämlich die Vaterschaft im Prozeß ausgemittelt, so hat nach zürcherischem Privatrecht der Vater bis zum vollendeten 12. Altersjahre des Kindes — und dieses Alter ist für den Beginn der Ausbildung Taubstummer und Blinder zu hoch — nur einen angemessenen Beitrag an die Erziehung und den Unterhalt desselben zu leisten, der mindestens die Hälfte des nötigen Kostgeldes, also für

<sup>1)</sup> E. Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 1, S. 535.

<sup>2)</sup> BGB. § 1708. — Enneccerus-Lehmann: Bd. 2, Teil 2, § 138, 3 b. — Endemann: Bd. 2, Teil 2, § 207, 1 a. — Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, § 1708, Note 3 b, α.

ein taubstummes oder blindes Kind den halben Betrag des Schul- und Kostgeldes an die Anstalt beträgt. Kann aber die Mutter die andere Hälfte nicht aufbringen, werden die Bestimmungen: „Die Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder“, die Definition des Begriffes Erziehung und die Gleichstellung der außerehelichen Kinder mit den ehelichen einfach illusorisch.<sup>1)</sup> Vom zurückgelegten 12. Altersjahre an hat der Vater alle Kosten für den Unterhalt und die fernere Erziehung und Berufsbildung allein zu tragen.<sup>2)</sup>

Auch das Zivilgesetz verpflichtet den Vater zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, ohne ihn jedoch ziffernmäßig zu umgrenzen. Er soll sowohl der Lebensstellung des Vaters als derjenigen der Mutter entsprechen und bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes entrichtet werden.<sup>3)</sup> Dabei gilt auch für die unehelichen Kinder Art. 275. Diese Fassung läßt dem Richter mehr Spielraum als die zürcherische und ermöglicht es ihm, den Verhältnissen des konkreten Falles Rechnung zu tragen. Doch ergeben sich aus dem Erfordernis der Berücksichtigung der Lebensstellung des Vaters und der Mutter, die nicht nur die Bildung und die gesellschaftliche Stellung, sondern auch die pekuniäre Lage betrifft, die nämlichen Schwierigkeiten, auf die wir bei der Besprechung der Bildungsansprüche ehelicher Taubstummer und Blinder stoßen werden.

Die praktische Bedeutung dieser Normen und Auslegungen für die Frage der Rechtsstellung der außerehelichen Taubstummen und Blinden ergibt sich daraus, daß die Illegitimen im allgemeinen eine stärkere Belastung mit körperlichen Gebrechen aufweisen als die Ehelichen, und daß im besonderen  $2\frac{1}{2}$  mal, in den Städten sogar  $3\frac{2}{5}$  mal mehr Uneheliche an Blennorrhoea neonatorum, einer unheilbaren Erblindungsform, erkrankten, als dies nach dem Verhältnis, in welchem die ehelichen zu den unehelichen Geburten stehen, der Fall sein sollte.

Das zürcherische Privatrecht legt den Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder auf und erläutert diese als körperliche Pflege, Sorge für eine gesunde und angemessene Entwicklung der gemütlichen und geistigen Kräfte, insbesondere auch die Sorge für die religiöse und moralische Bildung und für ge-

<sup>1)</sup> Zch. P. R. §§ 705, 654, 655, 692.

<sup>2)</sup> Zch. P. R. § 706.

<sup>3)</sup> ZGB. 319.

hörigen Schulunterricht und Berufsbildung.<sup>1)</sup> Diese Umschreibung schließt natürlich die körperlich und geistig Gebrechlichen aus dem Kreise der elterlichen Pflichten nicht aus, wenn sie sie auch nicht nennt. Das Zivilgesetzbuch läßt nun die Definition des Begriffes Erziehung fallen und bestimmt statt dessen<sup>2)</sup>: Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Meines Erachtens ist es kein Zufall, daß die Einschränkung „ihren Verhältnissen entsprechend“ in der ersten Hälfte des Satzes steht und nicht auch auf die zweite ausgedehnt worden ist. Denn, wenn eine solche Abhängigkeit der elterlichen Erziehungspflichten den Gebrechlichen gegenüber statuiert würde, so würde die Norm überhaupt wirkungslos und die Bildung Taubstummer und Blinder in das Belieben der oft nicht sehr einsichtigen Eltern gestellt werden. Denn gerade die Taubstummen- und Blindenbildung stellt finanziell an die Unterhaltspflichtigen dieser Gebrechlichen Anforderungen, wie kaum die Erziehung anderer Gebrechlicher. Während unsere Schulen für Schwachbegabte Spezialklassen errichtet haben, während krüppelhafte Kinder mit verhältnismäßiger Leichtigkeit von ihren Angehörigen zu Hause unterrichtet, unter Umständen sogar zur Schule geschickt werden können, verlangt die Erziehung Taubstummer und Blinder vom Lehrer eine gute allgemeine und sorgfältige Spezialbildung, bedeutenden Zeitaufwand und eine unendliche Hingebung; Erfordernisse, die wohl von den wenigsten Eltern in ihrer Gesamtheit erfüllt werden könnten. Da bleiben also, sofern die Kinder nicht geistig verkümmern sollen, nur zwei Auswege offen, die Beiziehung eines Hauslehrers oder die Übergabe des betreffenden Blinden oder Taubstummen in eine Anstalt. Das statistische Ergebnis, daß im Jahre 1903 von 169 blinden Kindern des schulpflichtigen Alters nur 101 Kinder Unterricht in Blindenanstalten erhielten, die übrigen 68 aber ohne Unterricht und ohne Spezialerziehung aufwuchsen<sup>1)</sup> — daß bei Anlaß der Enquete von 1897 nur 56 % der taubstummen Kinder in Anstalten untergebracht waren, 44 % aber dem traurigen Schicksal entgegengingen, ohne alle Bildung aufzuwachsen — daß im Jahre 1905, obwohl gerade in der jüngsten Zeit das Interesse für die Anormalen im allge-

<sup>1)</sup> Zch. P. R. 654, 655.

<sup>2)</sup> ZGB. 275, 2. — Staudinger: § 1631, Note 1. — Endemann: Bd. 2, Teil 2, § 199, 3. — Motive Bd. 4, § 1504.

meinen stark zugenommen hat, immer noch 13% dieser Kinder nicht in Spezialschulen waren — illustriert deutlich, wie selten die gebotenen Möglichkeiten benützt werden und benützt werden können.

Die Schulzeit für Taubstumme und Blinde soll im Minimum acht Jahre dauern; da aber Blindheit und auch andere Anomalien gar eng mit den ärmlichen sozialen Verhältnissen der Familien zusammenhängen<sup>1)</sup>, fällt es den meisten Eltern gebrechlicher Kinder sehr schwer, während so langer Zeit das nötige Verpflegungs- und Unterrichtsgeld zu zahlen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn zwei, drei und vier Taubstumme oder Blinde in derselben Familie vorhanden sind, was ab und zu vorkommen soll.<sup>1)</sup> Trotz des vorhandenen Bedürfnisses scheuen sich solche Eltern, an die Ortsarmenpflegen zu gelangen, da sie sich der „ehrenrührigen Tatsache der Almosengenössigkeit“ nicht aussetzen wollen. Selbst wenn sie aber unterstützt werden — Abweisungen der Hülfsuchenden sollen jedoch nicht gar selten sein! — so sind für mittellose Eltern die kommunalen und kantonalen Beiträge zu klein.

Die Folgen dieser Verhältnisse äußern sich darin, daß die bildungsfähigen Taubstummen und Blinden „der Kosten wegen“ oft erst in vorgerücktem Alter, und darum zu spät, in die betreffenden Anstalten kommen, daß sie, wiederum mit Rücksicht auf die finanzielle Frage, zu früh austreten müssen, oder, was noch viel schlimmer ist, ganz zu Hause behalten und dem geistigen Sterben preisgegeben werden.

Eine endgültige Beseitigung dieser Übelstände durch die Einführung des Schulzwanges wäre für die Eltern der Gebrechlichen zu hart und praktisch ohne pekuniäre Hülfeleistung und Unterstützung unverwendbar. Die einzige Möglichkeit, die im Zivilgesetzbuch verlangte Ausbildung der körperlich und geistig Gebrechlichen überall einzuführen, ist die vom schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen mit Recht postulierte Errichtung von Spezialklassen für Taubstumme und Blinde, verbunden mit der Durchführung des obligatorischen Schulunterrichtes bei allen noch bildungsfähigen Kindern des schulpflichtigen Alters.

Mit der theoretischen Ausbildung der taubstummen und blinden Kinder sind die Pflichten der Eltern diesen gegenüber aber noch

<sup>1)</sup> Eingabe an die Direktionen des Erziehungswesens der verschiedenen Kantone vom Schw. Z. V. f. d. Bl. w. vom 15. Nov. 1905.

nicht erschöpft. Sie erstrecken sich vielmehr auch auf die Unterweisung der Gebrechlichen in einem Beruf. (ZGB. 276. — Zch. P. R. 655.) In den Anstalten gehen die beiden Arten des Unterrichts meist Hand in Hand, indem dort die Kinder in der freien Zeit Unterweisung in Handarbeiten, namentlich im Stricken, Flechten von Hausschuhen, Teppichen und Sessellehnen und -Sitzen erhalten. Im allgemeinen erfolgt die Wahl des Berufes für das Kind durch die Eltern (ZGB. 276, Zch. P. R. 656); doch sind sie verpflichtet, dabei auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigungen der Kinder, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung birgt sowohl für die normalen als die gebrechlichen Kinder, namentlich aber für diese, einen Schutz gegen die Willkür der Eltern in sich. Sie ist jedoch nicht dazu angetan, den Eigenwillen des Kindes in der Berufswahl zu schirmen.<sup>1)</sup> Die richtige Interpretation der Norm liegt weder in der einseitigen Berücksichtigung des Willens der Eltern, noch auch desjenigen des Kindes, sondern in gerechter Abwägung der Interessen und Beweggründe beider. Wenn also z. B. ein Blinder, wie das häufig der Fall ist, musikalisch talentiert ist und er sich gerne dieser Kunst widmen möchte, so soll er nicht von den Eltern gezwungen werden, den Beruf eines Schuhmachers zu erlernen. Bei der Regelung derartiger Konflikte ist aber die pekuniäre Lage der Eltern zu berücksichtigen und im Auge zu behalten, daß die Berufsausbildung zu dem Zwecke geschieht, dem Gebrechlichen das spätere Fortkommen zu erleichtern. Wenn also ein Beruf zwar den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auch den Neigungen des Taubstummen oder Blinden entspricht, aber für seine praktische Verwendbarkeit keine Aussicht vorhanden ist, so werden die Eltern, sofern ihre Vermögensverhältnisse nicht dergestalt sind, daß ihr Kind auf eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht angewiesen ist, es mit Recht von der Wahl desselben abhalten.

Zur Sicherung der Kinder in ihren Erziehungs- und Bildungsansprüchen ihren Eltern gegenüber sehen die Gesetze eine Anzahl von Schutzmaßregeln vor. Zürich hat heute Strafbestimmungen gegen die Verletzung der Elternpflicht und Normen im Privatrecht. (Zch. Str. R. 148, 129, Zch. P. R. 663.) Da kann die Behörde bei Gefährdung der Kinder durch Verschulden der Eltern einschreiten. Es handelt sich aber hier bloß um provisorische Maßnahmen. Ein

<sup>1)</sup> Schneider: Kommentar zum Zch. P. R. § 656, Note 1.

Entzug der Kinder darf nur statthaben bei gleichzeitiger Entziehung der elterlichen Gewalt, die nach dem schwerfälligen Verfahren des § 683 des zürcherischen Privatrechts stattfindet. Demgegenüber bringt das Zivilgesetz eine neue Regelung (§ 283 ZGB.): Die vormundschaftlichen Behörden haben stets bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern einzuschreiten und dann die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die in der Bestellung eines Beistandes, Bußandrohung, Entziehung des Kindes bestehen können. Ein pflichtwidriges Verhalten der Person des Kindes gegenüber liegt vor bei Bestimmung desselben zu einem den Fähigkeiten, Neigungen oder den sonstigen Verhältnissen nicht entsprechenden Beruf, oder wenn die Inhaber der elterlichen Gewalt die Unterbringung eines blinden oder taubstummen Kindes in eine geeignete Anstalt unterlassen.<sup>1)</sup> Ob dabei die Pflichtwidrigkeit aus einem Verschulden oder aus der Unfähigkeit oder dem Unvermögen der Eltern hervorgehe, dürfte gleichgültig sein. Bei einer Gefährdung des Kindes in seinem geistigen oder körperlichen Wohle soll es in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt untergebracht werden.<sup>2)</sup> Eine Gefährdung des „leiblichen Wohles“ kann für blinde und taubstumme Kinder darin gegeben sein, daß die Eltern es unterlassen, einer beginnenden Augen- oder Ohrenkrankheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und zu ihrer Heilung die angebrachten Mittel und die erforderliche Pflege aufzuwenden, überhaupt zu tun, was zur Abwendung dieser Gebrechen am Platze ist. Eine Gefährdung des Verstandes liegt in der schon erwähnten mangelhaften Ausbildung ohne Spezialunterricht.

Weiter als der Entzug des Kindes geht die Entziehung der elterlichen Gewalt, für welche die Voraussetzungen in Art. 285 besonders normiert sind.

Das zürcherische Ausführungsgesetz zum Zivilgesetz (Zch. Ausf. G. z. ZGB. §§ 62—67) macht die Vorschriften des Art. 284, 1 des Zivilgesetzbuches besonders wirksam, indem es alle Beamten, namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche, die von einem Kinderschutzfall Kenntnis erlangen, verpflichtet, davon der Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann. Die Vormundschaftsbehörde hat den Fall an die Hand zu nehmen und zu unter-

<sup>1)</sup> Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, Teil 2, Note B 2 zu § 1666.

<sup>2)</sup> Enneccerus-Lehmann: Bd. 2, Teil 2, § 129, 2.

suchen und, wenn es angezeigt ist, Ärzte, Lehrer, Geistliche oder Vertreter von Kinderschutzvereinigungen als Experten zuzuziehen. Kann eine endgültige Erledigung der Angelegenheit, etwa die sofortige Unterbringung der Taubstummen oder Blinden in eine Anstalt, nicht statthaben, trifft die Vormundschaftsbehörde bis dahin provisorische Maßnahmen. Dem Bezirksrat und der Heimatbehörde, sowie demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, sofern er es verlangt, ist von der Art der Erledigung Mitteilung zu machen.

Wer ein Interesse daran hat, kann Einspruch gegen die Entscheidungen erheben.

Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Maßnahmen entstandenen Kosten werden von den Eltern, in zweiter Linie vom Kinde selber, in dritter von den Verwandten getragen. (ZGB. 284, 3.) Versagt dies alles, so sind sie, wenn das Kind im Kanton verbürgert ist, von der Armenpflege der Heimatgemeinde zu tragen, die auch die Durchführung der Versorgung zu übernehmen hat. Ist diese ungenügend, ist z. B. der Blinde oder Taubstumme in einer Familie untergebracht, die sich zwar seiner annimmt, aber in der er keinen Spezialunterricht erhält, so kann das Waisenamt von sich aus oder auf Antrag des Vormundes oder Beistandes Beschwerde beim Bezirksrat der Heimatgemeinde erheben unter der Möglichkeit der Weiterziehung an die Armendirektion.

Für nicht im Kanton Zürich verbürgerte, daselbst wohnhafte Kinder sucht das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch insoweit zu sorgen, als es statuiert, die kostenpflichtige Heimatbehörde sei von derartigen Fällen leiblicher oder geistiger Gefährdung zu benachrichtigen und um Durchführung der Versorgung anzugehen. Erfolgt jedoch eine Ablehnung, und ermöglichen die Verhältnisse keine andere Hilfe, findet die Heimschaffung des Kindes statt.

#### **4. Vormundschafts- und Beistandschaftsrecht.**

In Anlehnung an das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit (Art. 5) nennt das zürcherische Privatrecht unter den Gründen für obrigkeitliche Bevormundung Leibesgebrechen, sofern sie zur Besorgung der ökonomischen Interessen unfähig machen.<sup>1)</sup> Diese Unfähigkeit muß sich jedoch für den einzelnen

<sup>1)</sup> Zch. P. R. 730 d.

Fall ergeben und darf also nicht ohne weiteres beim Taubstummen oder Blinden angenommen werden.<sup>1)</sup> Demnach sind Art. 159 des Codice civile von Tessin, welcher wegen Blindheit schlechthin entmündigen läßt und Art. 260 des bürgerlichen Gesetzes von Aargau, wonach taubstumme Personen nur auf Grund dieses Gebrechens bevormundet werden, als modifiziert zu betrachten.

Zur Unterstützung der Vormundschaftsbehörde statuiert Zürich (Zch. P. R. § 735) die Anzeigepflicht der nächsten Verwandten dem Gemeinderat des Heimortes gegenüber, wenn dauernde körperliche Krankheit die vormundschaftliche Obsorge notwendig macht. Die Versäumnis dieser Anzeige wird, wenn sie grob fahrlässig oder absichtlich geschah, mit Buße geahndet. (Zch. P. R. 737.) Die Bevormundung wegen Leibesgebrecchen darf nur auf Grund einer Prüfung des betreffenden Falles durch den Bezirksarzt unter Zuziehung des behandelnden Arztes oder eines Arztes an den kantonalen Krankenanstalten erfolgen.

Das Zivilgesetzbuch (369) kennt die obrigkeitliche Bevormundung Taubstummer und Blinder nur noch für Unmündige, namentlich, wenn deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. Für Volljährige läßt es körperliche Gebrechen, die zur Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten unfähig machen, als Grund für die obrigkeitliche Bevormundung fallen und ersetzt ihn dadurch, daß es eigenes Begehren als Entmündigungsgrund anführt (ZGB. 372). Man darf jedoch noch nicht das Begehren allein als genügend erachten, sondern es muß sich auf einen Zustand beziehen, der es innerlich rechtfertigt, d. h. es soll der Blinde oder Taubstumme dartun, daß ihn sein Gebrechen an der gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert.<sup>2)</sup> Solange er aber nicht selber das Bedürfnis empfindet, sich unter Vormundschaft zu stellen, soll er nicht gezwungen werden, sie auf sich zu nehmen. Er soll sich seine private Vertretung wählen dürfen, solange er es so will und solange er nicht an einem andern Bevormundungsgrunde leidet. Der Bezirksrat spricht die Bevormundung auf Antrag des Waisenamtes aus, wenn er sich vergewissert hat, daß das Begehren auf freiem Willen des Antragstellers beruht und dessen Begründung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Zch. Einf. G. z. ZGB. 87).

<sup>1)</sup> Nägeli: Bevormundung und beschränkte Handlungsfähigkeit. Bern. Diss. 1905.

<sup>2)</sup> Erl. Bd. 1, S. 272, 273.

Die Anordnung der Beistandschaft von Amtes wegen hat für Blinde und Taubstumme speziell nur in einem Punkte Bedeutung (ZGB. 392, 393). Es kommen für sie dieselben Normen zur Anwendung wie für Vollsinnige, und zwar sind sie direkt anwendbar, d. h. ohne daß eine besondere, diesen Gebrechlichen angepaßte Interpretation notwendig wäre. Das Gesetz sieht zwei Gruppen der Beistandschaft vor: die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten und die Vermögensverwaltung.<sup>1)</sup> Beide lassen die Handlungsfähigkeit des Vertretenen unberührt. Die erste greift Platz, wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selber zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag, wenn eine Interessenskollision zwischen dem gesetzlichen Vertreter und einer unmündigen oder entmündigten Person besteht und bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters an der Vertretung. Der Ausdruck „Krankheit“ in Ziffer 1 des Art. 392 geht ohne Zweifel auf ein akutes oder chronisches, körperliches Leiden oder auf die mit der Behandlung desselben verbundenen Zustände, wie hochgradiges Fieber oder die durch Verabreichung von Narcotica verursachten Schlummerzustände, die eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit mit sich bringen, nicht aber auf Gebrechen, namentlich nicht auf Taubstummheit. Denn diese, die ihren Anfang im Kindesalter nimmt, und die zur Zeit der Mündigkeit schon vorhanden ist, hemmt den Gebrechlichen, sofern er geschult ist, nicht an der Bezeichnung eines Vertreters. Fehlt ihm aber das Vermögen, sich zu äußern, fehlt es nicht nur „in einer dringenden Angelegenheit“, sondern allgemein und dauernd, so daß die Beistandschaft für den einzelnen Fall nicht genügt. Auch die Erblindung, selbst wenn sie nach vollendetem 20. Lebensjahre und plötzlich eintritt, ist keine „Krankheit“ im Sinne des Art. 392, denn sie läßt es zu, sowohl selber zu handeln, als einen Vertreter zu bestellen. Tritt sie aber im Gefolge eines andern Leidens, z. B. als Begleiterscheinung von Typhus oder Pocken auf und verbindet sich damit die Unfähigkeit, selbst zu handeln oder einen Vertreter zu bezeichnen, so hat die Beistandschaft in der betreffenden dringenden Angelegenheit einzutreten, nicht infolge des Verlustes des Sehvermögens, sondern wegen der durch den Typhus oder die Pocken hervorgerufenen Unfähigkeit, selbst zu handeln oder einen Vertreter zu bestellen.

<sup>1)</sup> Erl. Bd. 1, S. 279.

Die Beistandschaft für die gesamte Vermögensverwaltung setzt die Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, voraus. Sie ist über äußerungsunfähige Taubstumme und Taubstummblinde von Amtes wegen zu verhängen.

Die Beistandschaft auf eigenes Begehren ist Blinden, Taubstummen und Taubstummblinden zugänglich, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß ihre Gebrechen die Voraussetzungen der Vormundschaft auf eigenes Begehren bilden. Solange aber der Gebrechliche imstande ist, einen Vertreter zu bestellen und zu beaufsichtigen, fehlt es an der Voraussetzung der Fürsorgebedürftigkeit.<sup>1)</sup> Besitzt der Verbeiständete die natürliche Handlungsfähigkeit, so kann er auch handelnd auftreten; in Kollisionsfällen allerdings dann doch mit der Folge, daß die durch den Beistand vorgenommene Handlung auch für ihn rechtskräftig ist.<sup>2)</sup>

### 5. Führung der Vormundschaft.

Dem Vormund des Unmündigen stehen Pflichten und Rechte zu, die eine Parallele zur elterlichen Gewalt bilden (Zch. P. R. 754, ZGB. 405). Ist der Mündel taubstumm oder blind, gewinnt die Aufgabe der persönlichen Fürsorge des Vormundes besondere Wichtigkeit. Sie erstreckt sich auf die Anordnung angemessenen Unterhalts und der Erziehung, die von ihm, wie von den Eltern, besondere Berücksichtigung der Leibesgebrechen in Geistes- und Berufsbildung und Respektierung der Fähigkeiten und Neigungen des Kindes verlangt. Die Kosten für Unterhalt und Bildung sind dem Vermögen des Mündels zu entnehmen.<sup>3)</sup> Reicht dieses nicht aus, so hat der Vormund zunächst zu prüfen, ob niemand gesetzlich verpflichtet sei, Unterhaltsgelder für den Vögling zu zahlen.<sup>4)</sup> Zu demselben Zweck hat der Vormund eines außerehelichen Kindes die Feststellung der Vaterschaft desselben anzustreben. Im äußersten Fall soll er bei der Armenpflege des Heimatortes um Unterstützung seines Schützlings nachsuchen.

<sup>1)</sup> Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, Note b zu § 1910. — d'Alleux: Zur Pflęgschaftslehre des BGB. § 4, S. 28.

<sup>2)</sup> Erl. Bd. 1, S. 279.

<sup>3)</sup> Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 221, 1.

<sup>4)</sup> Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht, § 16, 1, ZGB. 307, 2.

Während sich im allgemeinen die Art der Erziehung den gesellschaftlichen Verhältnissen, denen der Mündel entstammt, anpaßt und der Vormund bestrebt sein wird, die aufzuwendenden Kosten mit der Höhe des Mündelvermögens in Einklang zu bringen, fallen derartige Erwägungen den Vier- oder gar Dreisinnigen gegenüber dahin.<sup>1)</sup> Für sie gibt es nur eine Art der Erziehung und Ausbildung. Sie haben es nötiger, der Ersatzmittel ihrer fehlenden Sinne habhaft zu werden, als ihr Stammvermögen möglichst intakt zu erhalten. Darum soll der Vormund, wenn immer möglich, für die Unterbringung dieser Gebrechlichen in eine Anstalt sorgen. Hat der Mündel die erforderliche Spezial-Schulzeit hinter sich, soll ihm sein Vogt unter denselben Bedingungen, wie es die Eltern zu tun hätten, bei der Wahl des Berufes an die Hand gehen.

Die Unterbringung des Pfleglings in eine Anstalt bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (ZGB. 421, 12, 13). Ebenso müssen Verträge über die berufliche Ausbildung mit dem künftigen Lehrmeister dem Waisenamt zur Genehmigung unterbreitet werden (ZGB. 421, Ziffer 12, Zch. Einf. G. z. ZGB. 108). Während des Aufenthaltes der Gebrechlichen in der Anstalt läßt sich die Vormundschaftsbehörde ordentlicherweise allzweijährlich, außerordentlicherweise so oft es nötig ist, vom Vormund über die persönlichen Verhältnisse, namentlich die geistige und körperliche Entwicklung des Mündels Bericht erstatten. Solange aber die Taubstummen und Blinden nicht in einer Anstalt untergebracht sind, erheischt ihr Wohl erhöhte Sorge. Das Waisenamt ist darum verpflichtet, den Vogt zur alljährlichen Berichterstattung anzuhalten.

Dem Vormund des volljährigen Taubstummen oder Blinden liegt der Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten des Gebrechlichen ob (ZGB. 406). Namentlich hat er nötigenfalls für die Unterbringung desselben in eine Anstalt zu sorgen. Das wird jedoch nur da praktisch, wo wir es mit unausgebildeten, älteren Viersinnigen zu tun haben, für welche die Erteilung von Spezialunterricht nicht mehr angezeigt erscheint und die dann etwa in Altersasylen Aufnahme finden. Hat der Gebrechliche dagegen einen Beruf erlernt, so wird der Vogt seine Fürsorge eher darin betätigen, ihm die Verwertung desselben zu ermöglichen und zu erleichtern.

<sup>1)</sup> Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht, § 16, 1.

Da die Vormundschaft über Taubstumme und Blinde meist auf eigenem Begehren beruht, findet die Bestimmung, der Vogt vertrete seinen Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten, nicht immer unbeschränkte Anwendung. Soweit der Bevormundete die natürliche Handlungsfähigkeit besitzt, kann und wird ihm der Vogt die Erlaubnis geben, selbständig Verpflichtungen einzugehen und Rechte aufzugeben (ZGB. 410).

## **6. Vorausbezugsrecht der Gebrechlichen.**

Mit dem persönlichen und rechtlichen Schutzbedürfnis der Vier- und Dreisinnigen verbindet sich das finanzielle, und zwar auch dann noch, wenn die Gebrechlichen ihren Beruf erlernt haben und ihn praktisch verwenden können. Das hat seinen Grund einerseits darin, daß die Taubstummen und Blinden, selbst wenn ihnen ihre Bildung die mangelnden Sinne großen Teils ersetzt, doch mit den Vollsinnigen selten mit Erfolg konkurrieren können, andererseits, daß jene unter ihnen, die sich gewerblich betätigen, die z. B. Teppiche flechten, durch die Fabriken, welche dieselben Gegenstände rascher und billiger herstellen, beiseite gedrängt werden. Das Gesetz sucht der Gefahr der Verarmung dieser Gebrechlichen dadurch zu steuern, daß es sie im Erbrecht begünstigt (ZGB. 631).

Es bestimmt, daß die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder der Ausgleichungspflicht nur insoweit unterworfen sind, als sie das übliche Maß übersteigen. Das ist wohl dann der Fall, wenn die „den Verhältnissen entsprechende Erziehung“, die Elternpflicht ist, überschritten wurde und wenn die Kinder Studien betrieben, die durchaus außerhalb des gegebenen Lehrplans lagen. In der Ausbildung Taubstummer und Blinder in Anstalten haben wir es, wie sehr auch die dafür aufgeopferten Summen im Mißverhältnis zum elterlichen Erwerb und Vermögen stehen mögen, immer mit einer den Verhältnissen entsprechenden Erziehung zu tun. Das geht schon daraus hervor, daß das Zivilgesetzbuch (ZGB. 275) die Eltern zur Ausbildung körperlich Gebrechlicher verpflichtet. Die Taubstummen und Blinden sind also der Ausgleichungspflicht durch Einwerfen ihrer Studiengelder enthoben. Außerdem ist ihnen bei der Teilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen. Die Größe desselben hat sich am ehesten nach der Qualität der empfangenen Geistesbildung

und darnach zu richten, inwieweit der erlernte Beruf das wirtschaftliche Fortkommen ermöglicht.

Hat der erzogene Gebrechliche noch unerzogene Geschwister, genießen diese dasselbe Vorrecht wie er. Sind sie aber auch blind oder taubstumm, verlangt der Grundsatz der Billigkeit, daß zuerst für ihre Bildung und Erziehung gesorgt und der erwerbsfähige Gebrechliche mit seinen Ansprüchen erst in zweiter Linie berücksichtigt werde.

## 7. Schadenersatz aus Kontrakt und Delikt.

Das deutsche Recht schließt die Deliktsfähigkeit und mit ihr die Ersatzpflicht unbedingt aus, wenn der Täter im Augenblick der Begehung der Tat das 7. Altersjahr noch nicht vollendet hatte. Es schließt sie bedingt aus, wenn er das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.<sup>1)</sup> Diesen hypothetisch Deliktsunfähigen reiht es auch die Taubstummen an. Und zwar tritt in den letzteren Fällen der Ausschluß der Verantwortlichkeit ein, wenn nach den Umständen des Einzelfalles sich ergibt, daß der Täter bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Das schweizerische Obligationenrecht verzichtet darauf, für die Deliktsunfähigkeit und den damit verbundenen Hinfall der Schadenersatzpflicht besondere Präsumptionen aufzustellen. Es begnügt sich damit, die Größe des Schadenersatzes, sowohl aus Kontrakt als aus Delikt, in Abhängigkeit von der Größe des Verschuldens, unter Würdigung der Umstände, zu bringen. Darnach sind Taubstumme und Blinde den Vollsinnigen prinzipiell gleichgestellt. Es fragt sich jedoch, ob der Richter die Deliktsfähigkeit dieser Gebrechlichen zu präsumieren habe und den beklagten Viersinnigen die Erbringung des Gegenbeweises obliege oder ob der Richter selber diese ihre Gebrechlichkeit von vorneherein berücksichtigen müsse. Meines Erachtens ist das letzte das Richtige.<sup>2)</sup>

Ein Verschulden des Täters liegt vor, wenn er im Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß oder vermöge seiner allgemeinen geistigen Entwicklung hätte besitzen müssen. Diese all-

<sup>1)</sup> BGB. 828. — R. St. G. 56. — Liszt: Die Deliktsobligation im System des BGB. S. 51, 2.

<sup>2)</sup> Schneider und Fick: Kommentar zum SOR. Art. 50, 51, 55, 110, 116.

gemeine geistige Reife ist also in erster Linie zu prüfen und zwar im Hinblick auf die im Einzelfall vorliegende Handlung. Wenn das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Analogie zum Reichsstrafgesetz die Taubstummen für bedingt verschuldensunfähig erklärt, so stellt es dabei auf das auf mangelhafter geistiger Entwicklung dieser Gebrechlichen beruhende Fehlen der „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht“ ab. Mit Recht weist Jung<sup>1)</sup> darauf hin, daß diese Bestimmung mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Taubstummenbildung und -Erziehung zu weit, im Hinblick auf andere Leibesgebrechen aber zu eng sei. Viel richtiger ist es, die Verschuldungsfähigkeit auch der körperlich Gebrechlichen zu präsumieren; denn nur dann, wenn sie auf eine privilegierende Ausnahmestellung in ihrer Verantwortlichkeit verzichten, haben sie die Garantie dafür, daß sie nicht nur rechtlich vollhandlungsfähige Menschen sind, sondern auch im Verkehr als solche geachtet werden. Damit ist im konkreten Fall eine eingehende richterliche Prüfung der geistigen Entwicklung des Schädigers nicht ausgeschlossen. Der Richter wird bei körperlichen Gebrechen, namentlich angeborener Taubstummheit oder Blindheit, ohne daß ihn das Gesetz darauf hinweist, wissen, daß er es mit Leiden zu tun hat, die häufig mit einer allgemein, auch geistig schwachen Konstitution des Betroffenen Hand in Hand gehen, die seine Zurechnungsfähigkeit vermindert. Man denke nur an die endemisch Taubstummen. Für diese Fälle haben natürlich die Überlegungen über die Möglichkeit der Beendigung der Taubstummheit für den Rechtsverkehr durch Aneignung künstlicher Verständigungsmittel keine Gültigkeit. Denn der Mangel des normalen geistigen Empfindens kann durch den Spezialunterricht zur Hebung körperlicher Gebrechen nicht beseitigt werden.

Von ebensogroßer Bedeutung für die Schadenersatzfrage wie das Verschulden sind für die Taubstummen und Blinden die andern „Umstände“ (Art. 43 OR.) Unter diesen sind für die Vier- und Dreisinnigen ganz besonders die Bildung, die Freiheit oder Beschränktheit des Verkehrs mit der Außenwelt und die finanziellen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten hervorzuheben. Was die Bildung anlangt, so läßt die Art derselben Schlüsse zu auf die allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten des Gebrechlichen. Je nachdem er eine Anstalt für geistig normale oder schwach-

<sup>1)</sup> E. Jung: Delikt und Schadensverursachung, § 6, S. 48.

sinnige Kinder besucht hat, und je nach den Erfolgen des Unterrichts ergibt sich aus diesen Tatsachen für den Richter bis zu einem gewissen Grade eine Vermutung für das Vorhandensein oder Fehlen oder den Grad der Verschuldensfähigkeit des Schädigers. Andererseits ist der Einfluß der Bildung und der dadurch gewonnene Kontakt mit der Außenwelt relevant für die Kenntnis und Sicherheit im Rechtsverkehr. Dem Taubstummen oder Blinden, der den Anforderungen des Gesetzes entsprechend ausgebildet und vielleicht beruflich tätig ist, wird man mehr Verantwortlichkeit beimessen müssen als jenen, die zeit ihres Lebens in ihren vier Wänden untätig dahinlebten.

Bei der Bestimmung der Größe der Schadenersatzsumme soll den Vermögensverhältnissen der Parteien in billiger Weise Rechnung getragen werden. Unter Vermögensverhältnissen sind dabei nicht nur das vorhandene Aktivvermögen zu verstehen, sondern es sind auch die Erwerbsfähigkeit und die Lebensbedürfnisse der Parteien zu berücksichtigen. Für die Gebrechlichen ergibt sich daraus ein besonderer Schutz. Der Mangel des Seh-, Sprach- oder Hörvermögens bildet auch bei guter Ausbildung in einem Berufe doch meist ein Hindernis im Erwerbsleben, so daß die damit Behafteten nur selten den Kampf ums Dasein aus eigener Kraft erfolgreich aufnehmen können. Sie sind daher auf eine Ergänzung ihres Erwerbes, sei es durch Verbrauch ihrer Kapitalzinsen, sei es durch Inangriffnahme des Kapitals selber, sei es durch Unterstützung vonseiten ihrer Verwandten oder der Armenbehörde, angewiesen. Diese Tatsache verlangt für den Taubstummen oder Blinden im Schadenersatzprozeß eine weite Bemessung der Schadenersatzsumme, wenn er Kläger, eine enge, wenn er Beklagter ist. Denn es sollen dem Gebrechlichen die Mittel, mit denen er seinen Unterhalt zu fristen gezwungen ist, nicht entzogen werden. Das schweizerische Obligationenrecht enthält diesen Grundsatz in Art. 44, Absatz 2 allgemein gültig, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Schädiger seine Handlung weder mit Absicht noch in grober Fahrlässigkeit beging.

Eine Ausnahme von diesen allgemein gültigen Regeln bildet der Fall, wo die Billigkeit verlangt, daß ein Schädiger, trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit, den von ihm gestifteten Schaden teilweise oder ganz ersetze (SOR. 54). Er kann für Taubstumme und Blinde dann eintreten, wenn der Geschädigte arm und seine Erwerbsfähigkeit beschränkt ist und durch den Verlust der betreffenden

Schadenersatzsumme dem beklagten Schädiger nicht die Mittel zur Bestreitung seines eigenen Unterhaltes und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen werden<sup>1)</sup>, also namentlich dann, wenn der Schadenstifter sich in guten finanziellen Verhältnissen befindet.

Ist aber jemand zur Beaufsichtigung zurechnungsunfähiger Gebrechlicher verpflichtet, sei es kraft Gesetzes, sei es aus Vertrag, haftet er für den von dieser Person verursachten Schaden, sofern er nicht darzutun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.<sup>2)</sup> Als Taubstummen und Blinden gegenüber aufsichtspflichtige Personen können in Betracht kommen: die Eltern derselben, ihre Vormünder, Vorsteher von Erziehungsanstalten für Taubstumme und Blinde, Vorsteher von Anstalten für schwachsinnige Taubstumme und Vorsteher von Blinden- und Taubstummenheimen für Erwachsene. Das ZGB. ersetzt den Art. 61 des alten SOR. durch § 333 und überträgt darin die Aufsichtspflicht über geistesschwache oder -kranke, unmündige oder entmündigte Hausgenossen dem Familienhaupte.

## B. Normen zum Schutze der Taubstummen und Blinden gegen die Außenwelt.

Eine Sicherung der Gebrechlichen gegen Eingriffe der Außenwelt in ihre Rechtssphäre gewährt das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht diesen insofern, als es ihnen die Benutzung beinahe sämtlicher formeller Rechtsgeschäfte gestattet. Die moderne Auffassung stellt sich zur früheren in Gegensatz, die die Gebrechlichen zu schirmen währte, indem sie ihnen die formellen Rechtsgeschäfte verschloß.

Speziell auch auf Grund des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (241) und der darin vorgesehenen Spezial-

<sup>1)</sup> Dr. Bernhard Matthiaß: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, § 142, 4 D.-S. 714. — Staudinger: Kommentar zum BGB. § 828, Note 5. — Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz, Bd. II, § 829. — Liszt: Die Deliktobligationen im System des BGB. S. 51 ff., Nr. 3. — Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, S. 1046 zu § 829.

<sup>2)</sup> Schneider und Fick: Kommentar zum SOR. § 61. — Staudinger: Kommentar zum BGB. § 832, Note 2a und b. — Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, S. 1045 f. zu § 832.

maßnahmen für Taube und Schreibensunkundige sind den Vier- und Dreisinnigen alle Verträge, die zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedürfen, zugänglich. Die Taubstummen, Blinden und Taubstummlinden können daher Grundbesitz verbindlich übertragen (ZGB. 657), gesetzliche Eigentumsbeschränkungen durch Rechtsgeschäft aufheben oder abändern, z. B. einem Nachbar das Recht einräumen, näher an die Grenze zu bauen, als dies nach dem Nachbarrecht gestattet wäre (ZGB. 680, Erl. Bd. 3, S. 90, 91); es ist ihnen möglich, ein Grundpfand vertraglich zu errichten (ZGB. 799), Kaufverträge über Grundstücke abzuschließen (ZGB. Schl. tit. 58, 271 a), Vorverträge, Verkaufsversprechen und Rückkaufverträge gültig einzugehen (ZGB. Schl. tit. 58, 271 b). Ferner steht ihnen der Abschluß von Erbverträgen und der Abschluß, die Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages zu (ZGB. 512).

Mit der Zulassung der öffentlichen Beurkundung für Taubstumme und Blinde verbindet sich die Zugänglichkeit des Grundbuches für diese Gebrechlichen; denn diese setzt meist jene voraus. Die Vier- und Dreisinnigen können daher die Aufhebung und Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen (ZGB. 680), die Errichtung einer Grunddienstbarkeit (ZGB. 799), die Errichtung eines Grundpfandes (ZGB. 799), die Verpfändung von Liegenschaften (ZGB. 900, 943) ins Grundbuch eintragen lassen.

Sind sie schreibenskundig, sei es infolge der Kenntnis unserer gebräuchlichen Handschriften, sei es infolge der Ausbildung in einer Spezielschreibart, stehen ihnen die schriftlichen Verträge ohne weiteres offen. Sind sie aber Analphabeten, schafft ihnen Art. 15 des schweizerischen Obligationenrechts einen Ersatz ihrer mangelhaften Bildung, indem er ihnen gestattet, statt der eigenhändigen Unterschrift ein beglaubigtes Handzeichen oder die öffentliche Beurkundung zu verwenden. Diese Regelung erschließt ihnen alle schriftlichen Verträge: Die Errichtung von Grunddienstbarkeiten (ZGB. 732), die Verpfändung einer Forderung, für die keine Urkunde oder nur ein Schuldschein besteht (ZGB. 900, 1), die Verpfändung anderer Rechte (ZGB. 900, 3), die schriftliche Erklärung des Eigentümers eines Grundstücks, auf das sich eine Verfügung bezieht, um einen Grundbucheintrag zu bewirken (ZGB. 963), die schriftliche Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen zur Löschung oder Abänderung eines Grundbucheintrages (ZGB. 964), der Kreditauftrag (SOR. 408), die Bürgschaft (SOR. 493), der Leib-

rentenvertrag (SOR. 517), die Anmeldung zur Eintragung der Kollektivgesellschaft in das Handelsregister (SOR. 554, 1) oder die Veränderung der im Eintrag enthaltenen Angaben, die Anmeldung zur Eintragung der Kommanditgesellschaft in das Handelsregister (SOR. 592, 1) oder die Veränderung der im Eintrag enthaltenen Angaben, die Teilnahme an der Errichtung der Aktiengesellschaft durch Unterzeichnung der Statuten (SOR. 615, 1), die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister (SOR. 622), die Aktienzeichnung (SOR. 615, 2), die Anmeldung zur Eintragung der Kommanditaktiengesellschaft in das Handelsregister (SOR. 592,1, 676) oder die Veränderung der im Eintrag enthaltenen Angaben, die Teilnahme an der Gründung der Genossenschaft (SOR. 679), die Beitrittserklärung zur Genossenschaft (SOR. 683, 2) und die Ausstellung von Inhaberpapieren (SOR. 846).

Theoretisch ist auch die Führung der verbindlichen Unterschrift für die Kollektivgesellschaft (SOR. 554, 3), die Kommanditgesellschaft (SOR. 592, 3), die Aktiengesellschaft (SOR. 653, 1), die Kommanditaktiengesellschaft (SOR. 592, 3, 676) und die Genossenschaft (SOR. 696) durch schreibensunkundige Gebrechliche statthaft. Das Handelsregisteramt nimmt notariell beglaubigte Handzeichen ebenso entgegen wie beglaubigte Namensunterschriften. In der Praxis aber ist die volle Vertretung dieser Gesellschaften durch Analphabeten, z. B. Blinde, die handschriftlich zu zeichnen unfähig sind, auch wenn sie im übrigen eine gute Bildung genossen haben, nicht wohl gedenkbar. Die Vertretung bringt doch einen häufigen Gebrauch der Unterschrift mit sich, und die jeweilige amtliche Beglaubigung derselben oder die Verwendung der öffentlichen Beurkundung hätte eine schwerfällige Umständlichkeit und Verzögerung des Geschäftsganges unausbleiblich im Gefolge. Diese Mängel kann der schreibensunkundige Vertreter durch Bestellung eines Stellvertreters, etwa eines Prokuristen, heben.

## C. Normen zum Schutze der Blinden und Taubstummen selber und vor der Außenwelt.

### 1. Die Testierfähigkeit.

Das frühere römische Recht entzog den Stummen und Tauben die Testamentsfähigkeit schlechthin, vorbehaltlich kaiserlicher Dis-

pensation.<sup>1)</sup> Justinian hat diese Bestimmung nicht nur aufgehoben, sondern auch den Taubstummen, wenn sie schreibensfähig waren, die Testamentsfähigkeit gegeben, sofern ihre Taubstummheit nicht angeboren war. Diese letzte Beschränkung beruht offenbar auf der heute nicht mehr zutreffenden Voraussetzung, ein taubstumm Geborener könne die Kunst des Schreibens nicht erlernen. Einen Anklang an die justinianischen Bestimmungen weist heute noch der Kanton Tessin auf, indem er in seinem Zivilgesetz erklärt: Sono incapaci di disporre i sordo-muti dalla nascita, che non sanno leggere e scrivere. Diese absolute Unfähigkeit zur Testamentserrichtung ist von den Fällen, in welchen der Erblasser infolge des Zusammentreffens von mehreren körperlichen Gebrechen oder von solchen und geistiger Unfertigkeit nicht imstande ist, seinen letzten Willen in irgend einer der gesetzlich zugelassenen Formen zu erklären, zu scheiden.<sup>2)</sup> Der Unterschied tritt auch praktisch hervor, und zwar darin, daß das Testament eines schreibens- und lesensunkundigen Tessiners, der in einem fremden Lande, dessen Recht eine ihm zugängliche Testamentsform kennt, darnach eine letzte Willenserklärung aufsetzt, nach dem Zivilgesetzbuch des Kantons Tessin keine Gültigkeit hat, während es anerkannt werden müßte, wenn die entgegenstehenden Vorschriften nur als eine tatsächliche Behinderung des Erblassers, nicht aber als eine wirkliche Beschränkung der zur Testamentserrichtung erforderlichen Handlungsfähigkeit anzusehen wären. Das zürcherische Privatrecht und das schweizerische Zivilgesetzbuch beschränken sich darauf, für die verschiedenen Arten der Testamente Formvorschriften aufzustellen und die Fähigkeit zur Testamentserrichtung ziemlich allgemein zu umschreiben. Zürich gibt sie jeder mündigen, also 16 Jahre alten Person, ob sie im übrigen selbständig oder unter Vormundschaft sei, unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Testamentserrichtung, wenn auch kranken Leibes, doch bei gesunden Geisteskräften sei (Zch. P. R. 993).<sup>3)</sup> Unter dem Erfordernis gesunder Geisteskräfte darf nur ein solches Maß von Vernunft verstanden werden, bei welchem die Annahme, der Erblasser habe seiner Verordnung den mit den gebrauchten Ausdrücken nach gewöhnlichem menschlichem Verständnis verknüpften

1) Windscheid-Kipp: Pandektenrecht, Bd. 3, S. 215. — Meischeider: Die letztwilligen Verfügungen nach dem BGB., § 6, 4, S. 15.

2) Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz, Bd. 5, S. 619.

3) Ullmer: Kommentar zum Zch. P. R., § 2054, Note 2607, 1—3.

Sinn beigelegt, nicht ausgeschlossen ist.<sup>1)</sup> Bloße Geistesschwäche macht nicht handlungsunfähig. Im Gegensatz zum Stadterbrecht, das sogar den Tauben die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, versagte, hebt Zürich hervor, daß Krankheit des Leibes, und darunter versteht das Gesetz zweifellos auch Blindheit und Taubstummheit, die Verfügungsfähigkeit nicht beeinflusse (Zch. P. R. 993).

Das schweizerische Zivilgesetz (467) schließt sich in der Umschreibung der Verfügungsfähigkeit des Testators den einschlägigen Bestimmungen des Personenrechts über die Urteilsfähigkeit an. Es setzt indessen dem zürcherischen Privatrecht gegenüber das Alter der Testiermündigkeit vom vollendeten 16. auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr fest und verlangt als Erfordernis der letztwilligen Verfügung, daß sie den gesetzlichen Schranken und Formen angepaßt sei.<sup>2)</sup> Was die Verfügungsfähigkeit bevormundeter Personen anlangt, bestand anfänglich die Absicht, in Anlehnung an die große Mehrzahl der kantonalen Rechte, in Analogie zur Zustimmung des Vormundes zur Eheschließung des Mündels, eine behördliche Erlaubnis zu verlangen.<sup>3)</sup> Dies hätte jedoch nicht eine Genehmigung des errichteten Testaments, wie sie heute meist auftritt, dargestellt; denn ein direkter Einfluß der Behörde auf den Inhalt der Verfügung, der dadurch unvermeidlich gewesen wäre, sollte ausgeschlossen sein. Vielmehr hätte die Behörde dem Mündel nur eine vorherige Erlaubnis zur Errichtung eines Testaments gegeben. Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung dieser Regelung veranlaßten, daß sie wieder beseitigt wurde, so daß nun die Bevormundung, sofern nicht Geistesgebrechen ihren Grund bilden, ohne Einfluß auf die Verfügungsfähigkeit bleibt. Daß das Zivilgesetzbuch Leibeskrankheiten als irrelevant für die Testierfähigkeit nicht nennt, hat seinen Grund wohl in der heutigen Selbstverständlichkeit dieser Auffassung.

Die Taubstummen und Blinden besitzen also nach Zivilgesetz die Fähigkeit, über ihr Vermögen unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen letztwillig zu verfügen, sofern sie urteilsfähig sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>1)</sup> Schneider: Kommentar zum Zch. P. R., § 993, Note 3, 4.

<sup>2)</sup> Erl. Bd. 2, S. 63 f.

<sup>3)</sup> Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 2, S. 161, 164 ff.

## 2. Die Verfügungsarten.

Das bis zum Jahre 1912 geltende Recht kannte fünf allgemeine Testamentsformen<sup>1)</sup>: 1. Die gerichtliche letztwillige Verordnung als Handlung vor dem Gericht. Sie kann entweder statthaben, indem der Testator persönlich vor Gericht erscheint, demselben seinen Willen eröffnet und ihn aufzeichnen läßt, worauf die Verordnung dem Erblasser vorgelesen und von ihm bestätigt werden muß. Oder sie erfolgt, indem ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes, eventuell auch verschlossenes Testament bei einem Gerichtsamte deponiert wird. 2. Das öffentliche oder notarielle Testament, eine Form, nach welcher der letzte Wille vor einem Beamten und im Beisein von Zeugen erklärt werden kann, während die Detailvorschriften darüber sehr variieren. 3. Die Errichtung der letztwilligen Verfügung ohne Mitwirkung einer Amtsstelle in der schriftlichen Form des Testamentes als Privaturkunde. In der Regel werden dabei Zeugen verlangt zur Beglaubigung; doch darf die Niederschrift in der Mehrzahl der Rechte auch von einem Dritten herrühren. 4. Das eigenhändige Testament, das in seinem vollen Umfange vom Erblasser eigenhändig niedergeschrieben und nach einigen kantonalen Rechten noch bei einem Amte oder einer Urkundsperson hinterlegt werden muß. 5. Das mündliche Testament als ordentliche, häufiger jedoch als außerordentliche Form.<sup>2)</sup> Ordentlich verlangt es die Mitwirkung von Amtspersonen und Zeugen. Außerordentlich darf es nur in Fällen plötzlicher Todesgefahr errichtet werden und muß, nachdem es vom Testator in gleichzeitiger Gegenwart mehrerer Zeugen eröffnet wurde, von diesen innert bestimmter Frist seinem Inhalte nach einer Amtsperson übermittelt werden. Einzelne dieser Bestimmungen enthalten bereits Spezialnormen, die ausschließenden Charakters sind, für Taube und Analphabeten.<sup>3)</sup>

Das Zivilgesetz hat diese mannigfachen Formen auf die drei gebräuchlichsten konzentriert und kennt nun in Übereinstimmung mit dem zürcherischen Privatrecht nur noch zwei ordentliche, das eigenhändige und das öffentliche Testament, und eine außerordentliche, die mündliche letztwillige Verfügung (ZGB. 498, Zch. P. R. 995, 1005).

<sup>1)</sup> Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 2, S. 171—193.

<sup>2)</sup> Eugen Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. 2, S. 193.

<sup>3)</sup> Eugen Huber: Schweizerisches Privatrecht, S. 163 e, S. 186, S. 190.

### 3. Zulässigkeit der öffentlichen letztwilligen Verfügung für Taubstumme und Blinde.

Das zürcherische Privatrecht (998) verlangt, damit ein gültiges öffentliches Testament zustande komme, daß dasselbe vom Testator in gleichzeitiger Gegenwart eines Notars und wenigstens zweier erbetener Zeugen mündlich eröffnet, unmittelbar nach der Eröffnung im Beisein der Zeugen von dem Notar niedergeschrieben und nach der Abfassung dem Testator und den Zeugen vorgelesen und von denselben als richtig anerkannt und von dem Testator selbst, den Zeugen und dem Notar eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben worden sei. Bei dieser Art der letztwilligen Verfügung bildet für die Taubstummen das Erfordernis der mündlichen Eröffnung, für die Blinden das Requisit der eigenhändigen Unterschrift den Gegenstand besonderer Erwägungen. Besitzen die Blinden die Fähigkeit, handschriftlich zu zeichnen, sind sie bei der Errichtung des öffentlichen Testaments zu halten wie Vollsinnige. Sind sie aber schreibensunkundig, stehen sie einfach den Analphabeten gleich und zeichnen nach schweizerischem Obligationenrecht Art. 15 mit ihrem Handzeichen oder lassen ihre Zustimmung durch den Notar bescheinigen.

Die Fassung „mündliche Eröffnung“ hat in einem praktischen Fall Anlaß zur Kritik dieser engen Wendung gegeben <sup>1)</sup>: Ein Taubstummer, der zwar in der Taubstummenanstalt sprechen und schreiben gelernt hatte und der auch das ihm vorgesprochene Wort von den Lippen des Ansprechers ablesen konnte, machte ein sogenanntes öffentliches Testament. Nach dem Tode des taubstummen (tauben!) Testators entstand nun die Frage, ob überhaupt ein Taubstummer ein öffentliches Testament machen könne, insbesondere, wenn, wie aus dem Wortlaut des Testamentes hervorzugehen scheint, der Taubstumme (Taube) seinen Willen zwar ganz klar und deutlich in Gegenwart des Notars und der Zeugen eröffnet hat, allerdings schriftlich, und wenn er das vom Notar geschriebene Testament selbst durchgelesen und darauf unterschrieben hat. Diese Art des Testierens bildet einen Widerspruch zu der Bestimmung des zürcherischen Privatrechts, die Testamentseröffnung müsse mündlich geschehen, die Prüfung derselben habe durch

<sup>1)</sup> Curti: Schweizerische Juristenzeitung, Bd. I, S. 269.

den Notar zu erfolgen, und stellt einen formellen Mangel dar. Materiell aber besteht kein Zweifel daran, daß die derart zustande gekommene letztwillige Verfügung dem Willen des Erblassers entspreche und an Klarheit weniger zu wünschen übrig lasse, als wenn die Eröffnung in der anerlernten Lautsprache und die Prüfung derselben durch Lippenlesen geschehen wäre, was bei Leuten, die es nicht gewohnt sind, mit Tauben zu verkehren, oft schwierig ist. Hält man aber an der wörtlichen Anwendung der Bestimmung des zürcherischen Privatrechts fest, ergibt sich daraus die Folge, daß die öffentliche letztwillige Verfügung nur denjenigen Taubstummen zugänglich war, deren Gebrechen durch Spezialunterricht für den Verkehr gehoben wurde, d. h. denen Lautsprache und Lippenlesen voll eigneten. Die andern aber, die gar nicht oder nur mangelhaft sprachen und ablasen, oder die sich der Zeichensprache bedienten, waren, sofern sie schreiben konnten, auf das für Laien gefährliche eigenhändige Testament angewiesen.

Das Zivilgesetz ist in seinen Bestimmungen über das öffentliche Testament umsichtiger, in der Wahl der Ausdrücke freier, so daß es nach dem Wortlaut des Gesetzes möglich ist, das Zustandekommen der Willenserklärung bis zu einem hohen Grade der Eigenart des Erblassers anzupassen. Es lautet (ZGB. 500): Der Erblasser hat dem Beamten (in Zürich dem Notar, Zch. Einf. G. 19) seinen Willen mitzuteilen, worauf dieser die Urkunde aufsetzt oder aufsetzen läßt und dem Erblasser zu lesen gibt. Der Testator unterschreibt die Urkunde, ebenso der Beamte, der sie auch datiert. Die Verwendung des Wortes „mitteilen“ an Stelle des zürcherischen „mündlich eröffnen“ gewährt Raum sowohl für eine schriftliche als eine mündliche Erklärung, gestattet also Tauben und Taubstummen, wenn diese letztern nur lesen und schreiben können, öffentlich zu testieren.

Nach der Datierung und Unterzeichnung der Urkunde erklärt der Erblasser den zwei erforderlichen Zeugen in Anwesenheit des Notars, daß er die Urkunde gelesen habe und daß sie seine letztwillige Verfügung enthalte (ZGB. 501). Diese Erklärung kann wieder mündlich oder schriftlich geschehen und verlangt, wie die Errichtung der Verfügung, nicht absolut volle Anstaltsbildung.

Für Lesens- und Schreibensunfähige sieht das Zivilgesetz (502) vor, daß der Notar dem Testator das Testament im Beisein der Zeugen vorlese und der Erblasser daraufhin seine Verfügung bestätige. Diese Art ist für lippenlesende Taube praktisch und wird

immer für Blinde verwendet werden, da diesen die Fähigkeit, Flachschrift zu lesen, abgeht.<sup>1)</sup>

Den Taubstumm-Blinden aber und den Taub-Blinden ist die öffentliche letztwillige Verfügung verschlossen. Die Mitteilung des letzten Willens an den Notar könnte zwar schriftlich geschehen, ebenso die Bestätigung an die Zeugen; das Zustandekommen der Bestätigung aber ist darum ausgeschlossen, weil diese Gebrechlichen infolge des Mangels des Augenlichtes weder die Urkunde zu lesen vermögen, noch auch, wenn sie ihnen vorgelesen würde, lippenlesen könnten. Ihnen stehen die absolut ungeschulten schreibens- und lesensunkundigen Taubstummen gleich.

Der Satz, der Erblasser hat dem Beamten seinen Willen mitzuteilen, in Art. 500 des schweizerischen Zivilgesetzbuches läßt den Gedanken an die Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung durch die Geberdensprache in uns aufkommen. Sie griffe Platz bei einem lesens- und schreibensunkundigen Taubstummen, dessen einziges Verständigungsmittel die Zeichensprache ist. Dr. Gensler schildert im Archiv für zivilistische Praxis<sup>2)</sup> einen derartigen Fall, wo eine Taubstumme in Gegenwart des zuständigen Beamten durch Vermittlung dreier Personen, denen die ihr eigene Art, sich durch natürliche Zeichen verständlich zu machen, vertraut war, gültig ein Testament errichtete. Die Darstellung des Vorganges ist zu ausführlich und zu weitschweifig, als daß sie hier wiedergegeben werden könnte, doch spricht ihr Ergebnis eher für als wider diese Art der Testamentserrichtung. Dennoch möchte ich die Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung durch Geberdensprache für das Zivilgesetzbuch ablehnen und das aus folgenden Gründen: Das Zustandekommen des Testamentes in dem oben erwähnten Fall hatte statt, indem die Gebrechliche ihren drei Freunden in Gegenwart des Beamten ihren Willen durch natürliche Zeichen kundgab. Nachher stellte die Urkundsperson mit den drei Übersetzern eine Art Verhör an, indem sie jeden derselben allein und getrennt von den Übrigen über das Vernommene befragte und die Angaben genau protokollierte. Ein Vergleich der drei Protokolle ergab eine Kontrolle der Wahrhaftigkeit der gemachten Aussagen und führte zu einem befriedigenden Ergebnis. Das Zivilgesetzbuch erwähnt aber in allen seinen Bestimmungen über das öffentliche Testament nirgends die Zuziehung

<sup>1)</sup> Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 3, S. 230, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 3, S. 345 ff.

eines Dolmetschers, und da wäre es doch zu weit gegangen, aus den Worten „dem Beamten mitteilen“ herauslesen zu wollen, daß dies auch durch die Vermittlung Dritter geschehen könne, besonders, da ein Sachverständiger, damit der Wille des Testators unzweifelhaft klar zutage träte, nicht genügen würde. Anerkennt man das Taubstummentestament durch Zeichen, so ergäben sich folgende Übelstände: Die Mitteilung des Willens geschähe an den Dolmetscher, der sie dann dem Notar, der die Zeichensprache nicht kennt, übersetzte. Der Notar setzte die Urkunde auf. Die Vorlesung derselben könnte wieder nicht durch den Notar, sondern nur durch den Dolmetscher statthaben, der sie dem Taubstummen durch die Zeichensprache wörtlich zur Kenntnis brächte. Die Erklärung des Erblassers, die Urkunde enthalte seine Verfügung, könnte wiederum nur an den Dolmetscher durch Geberden geschehen; dieser gäbe dem Notar von der Willensäußerung Kunde. Dieses ganze Verfahren hätte außer der Umständlichkeit die Folge, daß die Errichtung der Verfügung sich im Grunde genommen nur zwischen dem Gebrechlichen und dem Dolmetscher vollzöge und daß dem Notar sowohl, als den Zeugen, jegliche Kontrolle des Vorganges fehlte. Das entspräche dem schweizerischen Zivilgesetz wenig. Auch die deutschen Lehrbücher und Kommentare verneinen durchweg die Möglichkeit der Errichtung eines Testamentes Taubstummer durch Zeichen, ohne jedoch ihre Ablehnung näher zu begründen.<sup>1)</sup> Praktisch ist in dieser Lösung den Taubstummen gegenüber kein Unrecht und keine Zurücksetzung zu erblicken, weil der Fall, daß ein Sprach- und Gehörloser zwar die Zeichensprache genau erlernt hat, nicht aber lesen und schreiben kann, selten zu treffen sein wird. Mit der Ausbildung in der Geberdensprache, die meistens in einer Anstalt geschieht, geht in der Regel der Unterricht im Lesen und Schreiben Hand in Hand, und dann kann die Mitteilung des Willens schriftlich, die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Urkunde durch Lesen und die Erklärung der Zustimmung wieder schriftlich geschehen. Was die absolut äusserungsunfähigen Taubstummen anlangt, ist darauf hinzuweisen, daß sie infolge des Mangels der Berührung mit vielen Erscheinungen des täglichen Lebens, besonders aber des Rechtslebens, wohl selten auf den Gedanken verfallen werden, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

<sup>1)</sup> Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz, Bd. 5, S. 650, 651. — Peiser: Handbuch des Testamentsrechts, S. 286. — Boehm: Das Erbrecht im BGB., S. 80. — Strohal: Das deutsche Erbrecht, Bd. 1, S. 97.

#### 4. Die eigenhändige letztwillige Verfügung.

Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser vom Anfang bis zum Ende mit Einschluß der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen (ZGB. 505). Das zürcherische Privatrecht verlangt zu ihrer Gültigkeit noch, daß sie vom Testator einem Notar zur Aufbewahrung übergeben worden sei (Zch. P. R. 996. b). Das Zivilgesetzbuch sieht die Übergabe einer solchen Verfügung an eine Amtsstelle zur Aufbewahrung als fakultativ vor, und das zürcherische Einführungsgesetz (19, 2) bezeichnet als die zuständige Amtsstelle den Notar.

Den schreibenskundigen Taubstummen ist diese Form der Verfügung ohne weiteres zugänglich, den Blinden aber nur bedingt. Die deutschen Lehrbücher befassen sich mehr oder weniger eingehend mit der Frage des eigenhändigen Blindentestamentes, ohne jedoch zu einem einheitlichen Schlusse zu gelangen<sup>1)</sup>. Ihre Ausführungen basieren auf den §§ 2231 und 2247 des bürgerlichen Gesetzbuches, die bestimmen: Ein Testament kann in einer ordentlichen Form errichtet werden durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231, Nr. 2, errichten. Das Schwergewicht der Erwägungen der Interpreten dieser Paragraphen konzentriert sich durchweg auf die Worte „nicht zu lesen vermag“, während sie die ebenso wichtige „Eigenhändigkeit“ meist außer acht lassen. Windscheid-Kipp<sup>2)</sup> ist der Ansicht, das eigenhändige Testament sei nicht allein für denjenigen, der nicht schreiben könne, sondern auch für den, der zwar Schriftzüge malen, sie aber selber nicht lesen könne, gesetzlich unzulässig, also namentlich für Blinde. Diese Erklärung geht von der Voraussetzung aus, der Blinde errichte sein Testament in Flachschrift, und da ihm tatsächlich das Lesen derselben unmöglich ist, so ist er nach deutschem Recht von der eigenhändigen letztwilligen Verfügung als ausgeschlossen

<sup>1)</sup> Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens, Bd. V, § 29, S. 71. — Strohal: Das deutsche Erbrecht, Bd. 1, S. 103. — Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, S. 235. — Eichhorn-Goldmann: Das Testament, S. 11 ff.

<sup>2)</sup> Eichhorn: Das Testament, S. 50 c.

zu betrachten. Anderer Meinung ist allerdings Eichhorn<sup>1)</sup>. Als typisches Merkmal des olographischen Testamentes führt er an: Wesentlich ist, daß der Erblasser die Erklärung selbst geschrieben hat. Es muß also ein Schreiben mit der Hand oder mit einem andern Körperteile, z. B. mit dem Fuße stattgefunden haben. Die Benutzung einer Schreibmaschine oder eines andern mechanischen Hilfsmittels ist unstatthaft. Trotz dieser Hervorhebung des Requisites der Eigenhändigkeit schreibt er in anderem Zusammenhange<sup>1)</sup>: Ob ein Blinder, der die sogenannte Blindenschrift lesen und schreiben kann, in dieser Schrift ein Privattestament zu errichten fähig ist, ist bestritten. Man wird die Frage aber bejahen müssen, weil ein solcher Blinder ja Geschriebenes zu lesen vermag. Daß sein Lesen eigentlich nur ein Tasten ist, steht nicht entgegen.

Eine so enge Auffassung des Wortes „lesen“ in § 2247 ist nicht angebracht. Im Gegensatz zu Windscheid-Kipp geht also Eichhorn — das verrät er durch die Äußerung, Lesen durch Tasten sei zulässig — von der Voraussetzung aus, der Blinde errichte sein Testament in einer der erhabenen Braille- oder Hauy-Schriftarten. Das hat gewiß seine Richtigkeit, doch darf nicht übersehen werden, daß diese beiden Spezialschriften durchaus auf mechanischem Wege entstehen und also dem Erfordernis der Eigenhändigkeit nicht genügen können. Ich komme daher zu dem Schlusse, daß, obwohl Dernburg, Strohal und Eichhorn entgegengesetzter Ansicht sind, nach deutschem bürgerlichem Gesetzbuch Blinde vom eigenhändigen Testament absolut ausgeschlossen sind, weil sie, wenn sie in Flachschrift schreiben, gegen das Erfordernis des Lesen-Könnens, wenn sie in Reliefschrift schreiben, gegen das Requisite der Eigenhändigkeit verstoßen.<sup>2)</sup>

Anders nach schweizerischem Zivilgesetz. Die einzige Schwierigkeit, die dieses den Blinden bei der Errichtung der eigenhändigen letztwilligen Verfügung bietet, ist die Niederschrift von Hand, und diese können sie überwinden. Ich habe im allgemeinen Teil dargetan, daß jene Flachschrift, die unter Zuhilfenahme einer Metallleiter von den Blinden hergestellt wird, „eigenhändig“ ist, und bin der Meinung, daß das olographe Testament jenen, die diese Schriftart beherrschen, zugänglich sei. Daß absolute Selbständig-

<sup>1)</sup> Eichhorn: Das Testament, S. 11 ff.

<sup>2)</sup> Eichhorn: Das Testament, S. 11. — Strohal: Erbrecht, Bd. 1, S. 103. — Dernburg: Bd. 4, S. 71, § 29.

keit des Testators bei der Errichtung desselben nicht immer möglich sein wird, stellt kein Hindernis dar.<sup>1)</sup> Handstützungen und Hilfeleistungen beim Schreiben sind den Vollsinnigen gegenüber statthaft. Umso eher wird man es zulassen müssen, daß eine Drittperson dem Blinden behülflich ist, jeweilen eine neue Zeile aufzusuchen, das Blatt umzuwenden, seine Hand an die Stelle zu führen, wo er zu schreiben aufgehört hat und dem Testator durch Vorlesen den Inhalt des bereits Geschriebenen ins Gedächtnis zurückzurufen. Was hier von den Blinden gesagt ist, gilt auch von den eigenhändig schreibenden Taubstumm-Blinden und den Taub-Blinden.

### 5. Das mündliche Testament.

Das zürcherische Privatrecht (1005, 1006, 1008) gestattete in Fällen plötzlicher Todesgefahr ein mündliches Testament zu errichten. Dieses ist nur insofern gültig, als sein vollständiger Inhalt vom Testator in gleichzeitiger Gegenwart dreier erbetener Zeugen eröffnet worden ist. Wenn aber zur Zeit einer herrschenden schweren Epidemie oder weil der Erblasser selbst an einer ansteckenden Krankheit leidet, die gleichzeitige Anwesenheit des Notars und der Zeugen unzulässig und der Erblasser unfähig ist, eigenhändig zu testieren, genügt es, wenn er das einer zeugnishaften Person mündlich eröffnete und von dieser niedergeschriebene Testament entweder eigenhändig unterschreibt oder nacheinander vor wenigstens drei Zeugen mündlich bestätigt.

Das Zivilgesetzbuch (506, 507) begnügt sich in allen Fällen mit zwei Zeugen und verzichtet auf eine Unterschrift. Beide Gesetze verlangen, daß die Erklärung binnen bestimmter Frist einer Amtsperson übermittelt und von dieser protokolliert werde. Diese Testierart ist für alle Blinden zulässig, da sie, was die Leibesbeschaffenheit anbetriift, lediglich die Fähigkeit der Rede verlangt und eine Möglichkeit zur Umgehung der Unterschrift bietet. Ihnen sind die Tauben gleichzustellen. Nach dem Wortlaut der Gesetze, die Mündlichkeit der außerordentlichen letztwilligen Verfügungen verlangen, müssen die Taubstummen davon ausgeschlossen bleiben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Egger: Kollegienheft über Erbrecht, § 12, Verfügungsformen.

<sup>2)</sup> Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz zu § 2250. — Staudinger: Kommentar zum BGB. zu § 2250. — Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Abtlg. 3, § 355.

Doch kann man sich fragen, ob hier nicht ein weiterer Ausdruck, etwa das in Art. 500 des Zivilgesetzbuches verwendete „mitteilen“ eher am Platze gewesen wäre als das starre „mündlich eröffnen“. Denn gerade hier fallen die Bedenken, die gegen die Zulassung der Errichtung des öffentlichen Testamentes durch die Zeichensprache sprechen, dahin. Das Zustandekommen des mündlichen Testamentes beruht nur auf dem Zusammenwirken des Testators und der Zeugen; seine Wahrhaftigkeit auf der guten Treue dieser letzteren. Ob nun der Erblasser seinen beiden Zeugen, die vielleicht seine Hausgenossen und des Verkehrs mit ihm gewohnt sind, seine letztwilligen Verfügungen mündlich oder durch Gebärden kundtut, läuft ganz auf dasselbe hinaus. Denn eine Kontrolle darüber, ob die Zeugen die ihnen anvertrauten Willenserklärungen richtig weiterleiten, ist in der Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen.

D. Normen, die einen Schutz sowohl der Taubstummen und Blinden selber, als einen solchen der Außenwelt vor diesen in sich schließen.

### **1. Recht der Eltern, im Notfall auf das Vermögen der Kinder zu greifen.**

Das Zivilgesetzbuch legt den Eltern in bezug auf die Erziehung ihrer Kinder so ernste Pflichten auf, daß es sich genötigt sieht, die Härte derselben durch Gegenbestimmungen zu mildern. Die Eltern blinder und taubstummer Kinder sind verpflichtet, diesen körperlich, oft auch noch geistig Gebrechlichen, eine angemessene Ausbildung zu verschaffen und sie zu einem ihren natürlichen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu erziehen (ZGB. 275. 276). Diese Erziehung, die, wie ich schon früher dargetan habe, nur durch speziell ausgebildete Lehrer erfolgen kann, stellt an die Eltern oft finanzielle Anforderungen, denen sie nicht gewachsen sind. Halten sie nun bei ärmlichen Verhältnissen an dem vom Gesetze gesteckten Ziel mehr oder weniger fest, so führt das leicht einerseits zu einer Überlastung der Eltern, andererseits aber zu einer unbilligen Benachteiligung der übrigen, normalen Kinder in ihren Erziehungsansprüchen, ohne

daß dadurch den Gebrechlichen ein Vorteil geboten würde, der diesen Opfern entspräche. Um nun die Eltern zu entlasten, die normalen Geschwister nicht zu benachteiligen und vor allem den Gebrechlichen, wenn immer möglich, eine angemessene Ausbildung zu verschaffen, erlaubt das Zivilgesetzbuch (272.) den Eltern, das Vermögen der unmündigen Kinder, also auch ihr Spar-Gut und solches Vermögen, welches ihnen mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt oder hinterlassen worden ist, daß der Vater keine Nutznießung daran haben solle, zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen. Diese Inangriffnahme bedarf aber der Erlaubnis der Vormundschaftsbehörde, die sie auf Grund der Prüfung der Verhältnisse versagt oder gewährt. Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder eine außerordentliche Höhe — und das wird in der Regel der Fall sein, wenn Eltern in einfachen Verhältnissen gezwungen sind, ein oder mehrere Kinder für die Dauer von mindestens acht Jahren in einer Anstalt unterzubringen — oder liegen andere außergewöhnliche Umstände vor, spricht das für die Genehmigung des Gesuches der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde.

## 2. Form der Eheschließung.

Die Vorschriften über die Form der Eheschließung stimmen im schweizerischen Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe und im schweizerischen Zivilgesetzbuch im wesentlichen miteinander überein (C. u. E. 29. — ZGB. 105, 1). Beide Gesetze verlangen, daß der Trauung die Verkündung des Eheversprechens vorausgehe. Die Anmeldung desselben erfolgt durch die Verlobten persönlich oder mit einer schriftlichen Erklärung, in der die Unterschriften amtlich beglaubigt sind (C. u. E. 30. — ZGB. 105, 2). Über die Art der persönlichen Anmeldung schreiben die Gesetze nichts vor, sie kann also in jeder angemessenen Form stattfinden. Blinde werden ihr Gesuch mündlich vorbringen, Taube können dies ebenfalls, wenn sie des Lippenlesens kundig sind. Stumme, Taubstumme und Taube dagegen können, sofern sie des Schreibens kundig sind, mit dem Standesbeamten schriftlich verhandeln, ein Weg, der den Taubstumm-Blinden und den Taub-Blinden unzugänglich ist, da ihnen das Lesen der Flachschrift unmöglich ist. Sind Stumme und Taubstumme Analphabeten, so zieht das Zivil-

standsamt, um sich mit ihnen verständigen zu können, einen Dolmetscher, etwa einen Taubstummenlehrer bei. Dieses Hilfsmittel wird auch für den Verkehr mit Dreisinnigen verwendet.

Die Anmeldung durch eine schriftliche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift setzt die Kenntnis der Schreibkunst voraus und ist schreibkundigen Taubstummen, Blinden, Tauben, Stummen, Taubstumm-Blinden und Taub-Blinden zugänglich.

Auf Grund der anerkannten Verkündung oder des Verkündscheines nimmt der Zivilstandsbeamte die Trauung vor (C. u. E. 37.—ZGB. 113). Sie geschieht normalerweise in einem Amtslokal, und es sollen regelmäßig zwei mündige Zeugen zugezogen werden (C. u. E. 38, 2, 4. — ZGB. 116, 1). Die Zuziehung derselben ist nur Ordnungsvorschrift; ihr Unterbleiben hat daher nicht Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Doch sollen die Zeugen mündig sein und die Fähigkeit haben, die Vorgänge bei der Trauung genau zu beobachten.<sup>1)</sup> Daher sind Blinde, Taub-Blinde, Taubstumm-Blinde als solche auszuschließen, dagegen möchte ich Stumme, lippenlesende Taube und Taubstumme als Zeugen zulassen, da sie vermittelst der Augen die Vorgänge bei der Trauung in vollem Umfange zu beobachten fähig sind.

Die Trauung geht vonstatten, indem der Zivilstandsbeamte die Nupturienten fragt, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen (C. u. E. 39, 1, 2.—ZGB. 117, 1). An Blinde, lippenlesende Taube und Taubstumme kann er die Frage mündlich, an Taube und Taubstumme, die nicht fähig sind, die Worte vom Munde des Sprechenden abzulesen, die aber lesenskundig sind, schriftlich stellen. Für Taubstumme und Taube, die sich der Geberdensprache bedienen, und für Taubstumm-Blinde und Taubblinde zieht der Zivilstandsbeamte einen Dolmetscher zu, der in Zürich meist zugleich als Trauzeuge fungiert. Sind die Gehör- und Sprachlosen ungeschult, und beherrschen sie keines der üblichen Verständigungsmittel, bildet das keinen Grund, sie von der Trauung auszuschließen. Der Zivilstandsbeamte hat sich nur zu vergewissern, ob diese Personen willensfähig sind, mit Kenntnis der Sache handeln und die Ehe miteinander eingehen wollen. Der Konsens der Brautleute wird in der Regel durch Beantwortung

---

<sup>1)</sup> Hinschius-Boschan: Kommentar zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Zivilehe, vom 6. Febr. 1875, zu Art. 1318, Note 80, S. 567.

tung der Frage des Zivilstandsbeamten mit Ja erfolgen.<sup>1)</sup> Doch ist ihre Zustimmung an diese Form nicht gebunden. Ein Nicken des Kopfes, eine Gebärde genügt, sofern sie nur unzweideutig auf die Zustimmung der Nupturienten schließen läßt. Der Ausdruck „Bejahung“ in Art. 117 des ZGB. ist nicht streng wörtlich, sondern als gleichwertig mit dem Begriff „Zustimmung“ aufzufassen. Nach der Bejahung seiner Fragen erklärt der Zivilstandsbeamte die Ehe kraft Gesetzes für geschlossen (ZGB. 117, 2) und nimmt unmittelbar nachher die Eintragung in das Eheregister vor, welche durch die Gatten und die Zeugen zu unterschreiben ist (C. u. E. 39, 4). Sind sie des Schreibens unkundig, unterzeichnen sie mit dem ihnen eigentümlichen Handzeichen, dem der Zivilstandsbeamte die Erklärung beifügt: Da der Nupturient — oder Zeuge — nicht schreiben kann, hat er mit dem ihm eigentümlichen Handzeichen unterzeichnet. Besitzen diese Personen aber kein solches, legt der Zivilstandsbeamte ihre Zustimmung zum Eheabschluß durch eine Notiz im Heiratsregister fest.

Wurde die Trauung in einer der angeführten Weisen, der Eigenart des oder der Nupturienten angepaßt, vollzogen, so hat sie volle Gültigkeit und gewährt sowohl dem vollsinnigen wie dem gebrechlichen Gatten Sicherheit. Stenglein teilt in der deutschen Juristenzeitung einen Fall mit, der das bestätigt<sup>2)</sup>: Ein des Schreibens und Lesens unkundiger Taubstummer hatte sich im Jahre 1894 verheiratet. Die Trauung war vollzogen worden, indem der Standesbeamte die Frage, ob er sich mit seiner anwesenden Braut verheiraten wolle, schriftlich an ihn gerichtet hatte. Auf die Zustimmung des Bräutigams hin hatte er die Ehe, wiederum schriftlich, für geschlossen erklärt. Im Jahre 1898 ging der Taubstumme eine zweite Ehe ein und wurde mit seiner Zweit-Angetrauten wegen Bigamie verurteilt. In einem Revisionsbegehren beanstandete er, daß die Trauung das erste mal schriftlich vollzogen worden sei. Das Reichsgericht verwarf die Revision und nahm an, „daß die Eheschließung nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 dadurch erfolge, daß der Standesbeamte die Verlobten vor zwei Zeugen befrage, ob sie die Ehe

<sup>1)</sup> Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz. Buch 4, §§ 1317. 1318. 1, 1. — Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, Teil 1, § 1317, Noten 2 a. 2 b. — Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2, Abtlg. 2, § 155, 3. — Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. 2, Lfg. 2, § 80, 3.

<sup>2)</sup> Deutsche Juristenzeitung: Jahrgang 4, Nr. 22, S. 178.

miteinander eingehen wollten und auf bejahende Antwort der Verlobten durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß sie nunmehr kraft des Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Für Taubstumme und der deutschen Sprache nicht Mächtige seien besondere Vorschriften nicht gegeben, sondern die Eheschließung nach § 52 zulässig, soweit eine Verständigung möglich sei. Die Mittel zur Verständigung seien nicht beschränkt, also neben den gesprochenen oder geschriebenen Worten sogar die Gebärdensprache zulässig, und es bedürfe der Entscheidung nicht, ob die Eheschließung in der Erklärung der Verlobten liege und die des Standesbeamten nur eine amtliche Beglaubigung darstelle oder ob letztere eine zur Eheschließung erforderliche Form bilde“.

### **3. Bedingte Berechtigung Taubstummer und Blinder zur Ablehnung von Vormundschaften.**

Die Übernahme einer Vormundschaft ist allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden (Zch. P. R. 747). Was es unter erheblichen Gründen versteht, verschweigt das zürcherische Privatrecht. Es hebt als einzigen Ablehnungsgrund die Zweizahl der bereits übernommenen Vormundschaftsstellen hervor. Schneider bezeichnet dieses Verhalten als gewollt und begründet es in seinem Kommentar zum zürcherischen Privatrecht damit: die aus den faktischen Verhältnissen sich ergebenden Ablehnungsgründe seien so mannigfaltig und zugleich ihrer Natur nach von so relativer Bedeutung, daß eine vollständige Aufzählung unmöglich, eine genaue gesetzliche Charakterisierung leicht schädlich werde. Trotz dieser Auffassung führt er beispielsweise einige Ablehnungsgründe auf und nennt unter denselben auch Krankheit des Vormundes. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch (§ 1786) bezeichnet ebenfalls neben Gebrechen als Ablehnungsgrund der Übernahme der Vormundschaft Krankheit und zwar im Gesetzestexte selbst. Doch anerkennt es diese ausdrücklich nur dann, wenn sie den Betroffenen an der ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft verhindert. Enneccerus-Lehmann hat also Unrecht, wenn er behauptet: Gebrechliche seien zur Ablehnung schlechthin befugt.<sup>1)</sup> Ob diese

<sup>1)</sup> Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. 2, Abtlg. 2, § 145, 8. — Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 4, § 1786, Note 4. — Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht. § 2. 5. 9. — Schultheis: Der deutsche Vormundschaftsrichter. Kap. 1, § 19. 2. e.

Voraussetzung gegeben ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsrichters, der nötigenfalls vor seiner Entscheidung geeignete Sachverständige hören kann. Was Krankheiten anbelangt, ist Schultheis der Meinung, daß nur chronische, nicht akute als Ablehnungsgründe in Betracht fielen, worin eine gewisse Annäherung des Begriffes Krankheit an das Gebrechen erblickt werden kann. Das Zivilgesetzbuch schließt sich der Methode des bürgerlichen Gesetzbuches an und zählt sechs Ablehnungsgründe auf (ZGB. 383, 2). Darunter nennt es jenen als ablehnungsberechtigt, der wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte. Diese Beschränkung muß natürlich auch dem Schneiderschen Beispiel „Krankheit“ auferlegt werden. Vier- oder Dreisinnigkeit sind ohne Zweifel bedingt „erhebliche Gründe“ zur Ablehnung, nach zürcherischem Privatrecht sowohl, als nach schweizerischem Zivilgesetzbuch. Der Gewählte hat binnen zehn Tagen nach Mitteilung der Wahl einen Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Vormundschaftsbehörde muß ihn prüfen (ZGB. 388). Taubstummheit und Taubstumm-Blindheit berechtigen wohl ohne weitere Begründung zur Annahme, daß der Gebrechliche das ihm übertragene Amt nur mit Mühe führen könnte. Dagegen kann das Vorhandensein eines Einzelgebrechens, wie Blindheit oder Taubheit, eine eingehende Prüfung erforderlich machen und unter Umständen zu einer Zurückweisung der Ablehnung führen. Bei der Untersuchung der Verhältnisse ist aber meines Erachtens nicht allein nach dem Wortlaut des Gesetzes die Leichtigkeit, mit der der Gebrechliche das Amt führen könnte, zu berücksichtigen, sondern es sind dabei auch die Interessen des Mündels zu wahren. In den meisten Fällen wird ein Vollsinniger zur Übernahme des Amtes geeigneter erscheinen als eine Person, deren Gebrechen ihr den Verkehr mit der Außenwelt doch in erheblichem Maße erschweren.

Nach dem Code civil français berechtigt die Gebrechlichkeit nicht nur dazu, eine Vormundschaft abzulehnen, sondern auch, sich einer bereits übernommenen zu entschlagen.<sup>1)</sup> Eine analoge Lösung findet sich bei Ullmer für den Fall, da ein Vormund, gestützt darauf, daß er bereits zwei Vogtstellen bekleide, Entlassung aus einer übernommenen dritten Vormundschaft verlangte.<sup>2)</sup> Der Bezirksrat verweigerte dieselbe, weil der Vogt die Übernahme

<sup>1)</sup> Eugen Huber: Schweizerisches Privatrecht. Bd. 1, S. 572, 3.

<sup>2)</sup> Ullmer: Kommentar zum Zch. P. R. zu Art. 335. Suppl.-Bd., Nr. 2832.

dieser dritten Vormundschaft nicht abgelehnt habe und somit verpflichtet sei, dieselbe vier Jahre zu behalten. Der Regierungsrat erachtete dagegen die Ablehnungsgründe als hinreichend, weil ein Vormund häufig erst, wenn er die Vogtstelle eine Zeitlang besorgt habe, zu beurteilen in der Lage sei, ob die durch dieselbe verursachte Mühe ihn bei seinen übrigen Vogtstellen zur Ablehnung nötige, zumal dann, wenn wie hier zwischen dem Bevormundeten und dem Vormund Differenzen entstanden sind. Als geeigneter Zeitpunkt zur Entlassung erscheint die Abnahme der Vormundschaftsrechnung. Analoge Überlegungen, wie sie hier im Entscheid des Regierungsrates für die Zahl der vorhandenen Vormundschaften als nachträglichen Ablehnungsgrund enthalten sind, sind nach zürcherischem Privatrecht und nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch für die nachträgliche Ablehnung einer Vogtstelle wegen Gebrechlichkeit am Platze.

Das Zivilgesetz bestimmt, daß, wenn ein Ablehnungsgrund eintrete, der Vormund in der Regel die Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer, die regelmäßig vier Jahre beträgt, nicht verlangen könne (ZGB. 415, 3 443, 2). Doch führen die Erläuterungen dazu aus, daß der Vormund auf sein Begehren, wenn die Behörde es für angezeigt erachtet, schon vor dem Ende der Amtsperiode entlassen werden könne.<sup>1)</sup>

Diese Erklärung ist praktisch auf zwei Fälle anwendbar, 1. einmal auf den Fall, da das Gebrechen selber und die damit verbundenen Folgen gleichzeitig im Laufe der Amtsdauer zutage treten, z. B. die Unfähigkeit des Vormundes zur Weiterführung des Amtes bei einer plötzlichen Erblindung, 2. dann aber auch auf den Fall, da die Mühseligkeit der Amtsführung infolge des schon im Zeitpunkt des Amtsantrittes vorhandenen Gebrechens erst während der Amtsführung sich geltend macht. Denn das Gesetz spricht nur vom „Eintreten eines Ablehnungsgrundes“, eine Wendung, die Fall 1 und Fall 2 völlig deckt. Die Prüfung des Begehrens eines nachträglich Ablehnungsberechtigten durch die Behörde hat, wie bei der sofortigen Ablehnung der Wahl, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fähigkeiten des gebrechlichen Vormundes einerseits und der Interessen des Mündels anderseits zu erfolgen.

<sup>1)</sup> Erl., Bd. 1, S. 292.

Wenn während der Vormundschaft ein Ausschließungsgrund eintritt, hat der Vormund selber sein Amt niederzulegen (ZGB. 443, 1). Diese Norm kann für die Viersinnigen insoweit Bedeutung erlangen, als infolge rascher Verschlimmerung ihres Gebrechens ihre tatsächliche Handlungsfähigkeit plötzlich abnehmen und in ihnen das Bedürfnis sich regen kann, sich selbst freiwillig unter vormundschaftliche Obhut zu stellen. Sind sie aber nicht mehr fähig, ihren körperlichen Zustand in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer vormundschaftlichen Pflichten richtig zu beurteilen, so fällt diese Aufgabe der Vormundschaftsbehörde zu. Sie soll ihn, sobald die Interessen des Bevormundeten gefährdet sind, auch wenn er frei ist von Verschulden, aus seinem Amte entlassen (ZGB. 445, 2). Der Antrag zur Amtsenthebung kann sowohl vom urteilsfähigen Bevormundeten, als auch von jedem Dritten, der ein Interesse hat, das nicht materieller Natur zu sein braucht, geltend gemacht werden (ZGB. 446). Erhält die Vormundschaftsbehörde auf einem andern Wege Kunde von einem Enthebungsgrunde, hat sie ex officio zur Amtsenthebung zu schreiten.

#### **4. Ende der obrigkeitlichen und der freiwilligen Vormundschaft.**

Bei obrigkeitlicher Bevormundung Drei- und Viersinniger infolge der mit ihren leiblichen Gebrechen verbundenen Unfähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, genügt die allgemeine Regel nicht, daß die Bevormundung mit dem Wegfallen des Grundes, welcher sie verursacht habe, aufhöre. Was die Leibesgebrechlichkeit anbetrifft, verlangt das zürcherische Privatrecht (Zch. P. R. 836) eine so weitgehende Herstellung, daß dem Vögtling die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann. Als zweites Requisit fordert es, wie bei der Einleitung der Gebrechlichkeitsvormundschaft, die Einziehung eines Zeugnisses des Bezirksarztes mit Zuziehung des behandelnden Arztes. Beim Aufstellen dieser Grundsätze hatte der Gesetzgeber wohl hauptsächlich Gebrechen im Auge, deren Beseitigungsmöglichkeit einzig durch eine Heilung oder wesentliche Besserung in medizinischem Sinne gegeben ist. Diese Auffassung trifft auch für die Fälle der heilbaren Blindheit, wo diese nicht eine akute Augenkrankheit, sondern ein chronisches Leiden

darstellt, zu. Sie versagt aber durchaus bei unheilbaren Gebrechen, wie unheilbarer Blindheit, Taubheit. Und doch ist auch in jenen Fällen tatsächlich durch die Erlernung der Spezialverständigungsmittel eine so weitgehende Herstellung möglich, daß dem Vögling die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann, wenn auch die Mittel, mit denen das erreicht wird, nicht der medizinischen Wissenschaft angehören. Ohne Zweifel beabsichtigt das Gesetz nicht, jene, die ihre wiedergewonnene Fähigkeit, mit ihrer Umwelt in Verkehr zu treten, ihrer eigenen Ausdauer verdanken, denen hintanzustellen, deren Wiederherstellung durch ärztliche Kunst oder selbständige Besserung erreicht ward. Vielmehr erscheinen mir die Resultate völlig gleichwertig, unabhängig von den Wegen, die dazu führten. Die Beseitigung der Krüppelhaftigkeit eines Menschen durch ärztliche Eingriffe hat für den Betroffenen im täglichen Leben dieselben Folgen und den gleichen Wert wie die Erlernung der Lautsprache und des Lippenlesens für den Taubstummen, und daß die praktische Bedeutung ausschlaggebend ist, geht aus der Wendung, „daß ihm die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann“, deutlich hervor. Dieser Auffassung steht das zweite Requisite, die Einziehung eines ärztlichen Zeugnisses, nicht entgegen. Ein Arzt vermag wohl Auskunft über den Bildungsgrad eines Taubstummen, Blinden oder Taubblinden zu geben. Doch kann man sich vielleicht fragen, ob bei diesen Arten der Gebrechlichkeit nicht eher die Expertise eines oder mehrerer Taubstummen- oder Blindenlehrer oder die Prüfung der Sachlage durch den Bezirksrat selber am Platze wäre. Nach der Fassung des zürcherischen Privatrechts erscheint mir eine solche nicht ausgeschlossen, da Art. 737 Zch. P. R. wohl extensiv interpretiert und nur als Minimalvorschrift aufgefaßt werden darf.

Das Zivilgesetzbuch kennt die obrigkeitliche Bevormundung infolge der durch Leibesgebrechen bedingten Unfähigkeit, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, nicht. Es sieht für diesen Fall die freiwillige Vormundschaft vor und stimmt in deren Regelung mit dem zürcherischen Privatrecht überein.

Soweit das freiwillige Begehren als ein besonderer Bevormundungsgrund wirklich anerkannt ist, scheint das allgemeine Prinzip in bezug auf solche Bevormundete, welche sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt haben, zu verlangen, daß mit dem

Wegfallen des bezüglichen Grundes, also mit dem freiwilligen Begehren, auch die Bevormundung aufhöre.<sup>1)</sup> Diese Art der Regelung enthalten die Privatgesetzbücher von Neuenburg (C. c. 365), St. Gallen (V. G. 135. Ziff. 6), Luzern (V. G. 73), Solothurn (C. G. 390); eine Analogie dazu findet sich in der Anordnung und Aufhebung der Gebrechlichkeitspflegschaft des BGB. (1910. 1920). Einem Volljährigen, der nicht unter Vormundschaft steht und infolge körperlicher Gebrechen, namentlich, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann ein Pfleger für seine Person und sein Vermögen gegeben werden. Doch bedarf die Anordnung der Pflegschaft der Einwilligung des Gebrechlichen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich sei. Auch hier ist, wie bei der Vormundschaft auf eigenes Begehren der vier oben genannten Kantone, der Wille des Gebrechlichen ausschlaggebend für das Zustandekommen der Pflegschaft. Ein Unterschied zwischen beiden Instituten besteht darin, daß nach den Privatgesetzbüchern von Neuenburg, St. Gallen, Solothurn und Luzern das Stellen des Begehrens für das Zustandekommen der freiwilligen Vormundschaft genügt, während das deutsche bürgerliche Gesetzbuch verlangt, daß die Errichtung der Gebrechlichkeitspflegschaft durch die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten begründet sei. Darin stimmt das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit der freiwilligen Vormundschaft Zürichs und des Zivilgesetzbuches überein. Die Beendigung der freiwilligen Vormundschaft der vier schweizerischen Kantone und der Gebrechlichkeitspflegschaft des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches dagegen basieren auf derselben Voraussetzung: Eigenes Begehren des Pflegebefohlenen.

Schröder-Mugdan hebt dazu ausdrücklich hervor: Aufzuheben ist die Gebrechlichkeitspflegschaft stets dann, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt. Einer Begründung dieses Antrages bedarf es nicht.<sup>2)</sup> Es entspricht dies der Bestimmung, daß regelmäßig die Anordnung der Pflegschaft über einen Gebrechlichen von dessen Zustimmung abhängig ist. Trotz dieser Bedingtheit der Entstehung und des Endes der Gebrechlichkeitspflegschaft durch den Willen des Pfleglings sieht das deutsche bürgerliche Gesetzbuch eine Aufhebung derselben durch

<sup>1)</sup> Huber: Schweizerisches Privatrecht. Bd. 1, S. 757.

<sup>2)</sup> Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht. § 36. 2, S. 505.

das Vormundschaftsgericht *ex officio* vor, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft, also die durch das Gebrechen hervorgerufene Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, dahingefallen ist; eine Regelung, die derjenigen des zürcherischen Privatrechts für die Aufhebung der obrigkeitlichen Bevormundung wegen Leibesgebrechen entspricht.

Das Zivilgesetzbuch hat in Übereinstimmung mit dem zürcherischen Privatrecht und den meisten übrigen kantonalen Privatrechten eine strengere Regelung der freiwilligen Vormundschaft durchgeführt. Sie hört nach zürcherischem Privatrecht auf Beschluß des Bezirksrates unter Rekurs an den Regierungsrat, der dem Vögting selbst, seinen Verwandten, dem Vogte und dem Waisenamte innert vierzehn Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses an den Bevormundeten zusteht, auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, dieselbe fort dauern zu lassen (Zch. P. R. 837. 839). Wenn sich jemand einmal freiwillig der Vormundschaft unterstellt und in Erkenntnis seiner Unfähigkeit auf seine Vollhandlungsfähigkeit verzichtet hat, soll es nun nicht mehr von seinem Willen oder gar seiner Laune abhängen, ob er unter derselben verbleibe oder sich ihr wieder entziehe.<sup>1)</sup> Nur wenn die Vormundschaftsbehörden die Überzeugung gewinnen, daß der freiwillig Bevormundete nun völlig imstande sei, für sein Vermögen selber zu sorgen, sollen sie ihn aus der Vormundschaft entlassen. Das Zivilgesetzbuch stellt sich auf denselben Standpunkt und bestimmt (ZGB. 438): Die Aufhebung einer auf eigenes Begehren des Bevormundeten angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, wenn der Grund des Begehrens dahingefallen ist. Ein Hinfallen des Grundes des Begehrens wird für Taubstumm-Blinde im Erlernen der Lautsprache und des Schreibens, für Taubstumme in der Aneignung dieser beiden Verständigungsmittel und des Lippenlesens, für Blinde im Erlernen der Blinden-, womöglich der Handschrift, unbedingt gegeben sein. Doch dürften auch weniger ausgedehnte Kenntnisse genügen. Eine allgemeine Zunahme der Selbständigkeit des Gebrechlichen und seiner Fähigkeit, mit der ihn umgebenden Außenwelt in Wechselwirkung zu treten, kann ihn unter Umständen ohne Spezialbildung zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten befähigen.

<sup>1)</sup> Schneider: Kommentar zum Zch. P. R. § 837, Note 1.

## 5. Taubstumme und Blinde als Testamentszeugen.

Über die Qualität der Zeugen, die bei der Verwendung der einzelnen Testamentsarten beigezogen werden müssen, enthalten die meisten Rechte eine Anzahl ziemlich übereinstimmender Vorschriften. Bern (C. G. 557), Freiburg (C. C. 788) und Luzern (C. G. 433) verlangen als Zeugen einfach Personen, welche sowohl in Hinsicht auf den Erblasser als auf die Personen, die er bedenken will, die Eigenschaft von zivilprozessualisch unverwerflichen Zeugen besitzen. Zug (P. G. 309) nennt als zeugenfähig bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen einzig männliche Zeugen, die bei gesundem Verstande und im Zustande der Willensfreiheit sind, überdies das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, nicht unter Vormundschaft stehen und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt sind. Diesen Anforderungen können Blinde und, vorausgesetzt, daß sie denjenigen Grad von Sinnesbildung besitzen, der zur Beobachtung und Wiedergabe des Vorgefallenen nötig ist, auch Taubstumme genügen. Dasselbe trifft für Graubünden (P. R. 507) zu, welches jene Personen als unfähig, bei einer letztwilligen Verfügung als Zeugen zu dienen, bezeichnet, welche das zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Tatsachen erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen nicht besitzen, solche, die zu einer entehrenden Strafe oder zum Verlust des Aktivbürgerrechts verurteilt sind oder die zur Zeit in Kriminaluntersuchung stehen, Falliten, Bevogtete, Unmündige. Bei mündlichen Testamenten sind überdies als Zeugen unfähig: Personen, welche wegen geistiger oder sinnlicher Gebrechen zur Zeit der Testamentseröffnung gar nicht imstande sind, das früher Wahrgenommene richtig und verständlich mitzuteilen. Dieser letzte Satz schließt offenbar die schreibensunfähigen Stummen aus.

Die andern Gesetze nehmen bei der Regelung der Fähigkeit zum Testamentszeugen auf die Gebrechlichen nicht besonders Rücksicht. Sie begnügen sich damit, Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht, Großjährigkeit, nicht zu nahe Verwandtschaft mit dem Erblasser, Wohnsitz im Kanton des Testators, Nichteingestelltsein im Aktivbürgerrecht zu verlangen. Einzig Tessin (C. C. 455) enthält noch eine Regelung über das Verhalten bei Schreibensunkundigkeit der Zeugen, ohne jedoch auf deren Ursache hinzuweisen.

Das zürcherische Privatrecht (999) schließt Blinde und Taube schlechthin aus, ohne deren Bildungsgrad irgendwie zu berücksichtigen. Weder Ullmer noch Schneider begründen diese Bestimmung in ihren Kommentaren. Sie scheint mir am ehesten durch den Mangel an Interesse für die Gebrechlichen im allgemeinen, und die Taubstummen und Blinden im besondern, zu erklären zu sein.

Das Zivilgesetzbuch sowie das deutsche bürgerliche Gesetzbuch haben darauf verzichtet, Gebrechen als besondere Gründe der Unfähigkeit zur Mitwirkung als Zeuge bei der Testamentserrichtung aufzuführen. Sie umschreiben die erforderlichen Qualitäten des Testamentszeugen allgemein. Das Zivilgesetzbuch bestimmt: Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst, können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken. Am wichtigsten für die Viersinnigen ist außer dem Erfordernis der Handlungsfähigkeit das Requisite: Kenntnis im Lesen und Schreiben. Das schließt die Blinden und Taubblinden als mitwirkende Zeugen bei der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung absolut aus. Ich habe im allgemeinen Teil dargetan, daß die Blinden zwar fähig sein können, handschriftlich zu zeichnen, daß ihnen die Fähigkeit zu lesen schlechthin abgeht. Ihr Lesen erstreckt sich immer nur auf die erhabene Blindenschrift, das Mittel dazu ist das Tasten. Wir aber verstehen unter „Lesen“ immer Lesen der Flachschrift vermittelt des Auges. Anders die Taubstummen. Ihre Gebrechen verhindern sie weder am Schreiben, noch am Lesen, und tatsächlich erkennt ihnen Professor Egger die Möglichkeit zu, als Testamentszeugen mitzuwirken, sofern ihnen nur diese beiden erforderlichen Fähigkeiten eignen. Ich bin anderer Ansicht und das aus folgenden Gründen: Art. 502, 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches erklärt: Wenn der Erblasser die Urkunde nicht selbst liest... so hat sie ihm der Beamte in Gegenwart der beiden Zeugen vorzulesen und.... Zivilgesetz 502, 2 verlangt: Die Zeugen haben... auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß die Urkunde in ihrer Gegenwart dem Erblasser vom Beamten vorgelesen worden sei.

Um aber bezeugen zu können, daß gerade die Urkunde und nicht irgend etwas anderes dem Erblasser vorgelesen worden sei, ist nun doch erforderlich, daß die Zeugen durch das Gehör den Inhalt derselben aufnehmen. Gegen diese Begründung kann man zwar einwenden, daß die Mitwirkung der Amtsperson, Notar, eine genügende Garantie dafür biete, daß nicht eine andere Urkunde unterschoben werde. Das ist gewiß anzuerkennen, doch drängt sich gegen diesen Einwand die Frage auf, ob bei dieser Auffassung nicht der Notar allein genügt, wozu dann eigentlich die Zeugen mitzuwirken haben und ob sie bei der Testamentserrichtung so nicht zur bloßen Staffage werden? Die Lehrbücher und Kommentare des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bestätigen diese Auffassung, daß man hier bei der Verbalinterpretation nicht stehen bleiben dürfe, durchweg.<sup>1)</sup> Planck schreibt dazu: Neben den Erfordernissen, die aus den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches hervorgehen, ist an den Testamentszeugen noch eine andere wesentliche Anforderung zu stellen, die das Gesetz deswegen nicht besonders hervorhebt, weil sie sich aus dem Begriff des Zeugen oder wenigstens des Solennitätszeugen von selber ergibt. Der Testamentszeuge muß die für seine Aufgabe notwendige Wahrnehmungsfähigkeit besitzen. Die Aufgabe des Testamentszeugen bedingt, daß er zur Wahrnehmung des Herganges bei der Testamentserrichtung und zur Mitteilung seiner Wahrnehmungen körperlich und geistig befähigt sei. Taube Personen sind mit Rücksicht auf die regelmäßig notwendige mündliche Erklärung des Erblassers und — im Zivilgesetz bedingt — unerläßliche Vorlesung des Protokolls zu Testamentszeugen nicht befähigt. Stumme Personen können, sofern sie nur ihre Wahrnehmungen auf irgend eine zuverlässige Art mitzuteilen imstande sind, Testamentszeugen sein. Diese Auffassung wiederholt sich immer wieder, auch die Motive erklären: Im geltenden Recht findet sich noch eine Reihe von Unfähigkeitsgründen in Ansehung der Zeugen, von deren Aufnahme abgesehen ist. Dahin gehören

<sup>1)</sup> Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. 5, § 31, 8, S. 82. — Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 3, § 545. 1, 1, S. 232. — Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts. Bd. 2, Abtlg. 3, § 354. 1. — Planck: BGB. nebst Einführungsgesetz. Bd. 5 zu § 2237, Note 3, S. 637. — Strohal: Das deutsche Erbrecht. Bd. 1, § 21, S. 95. — Frommhold: Das Erbrecht nach BGB. § 2237, Note 2, S. 220. — Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. 5, § 2237, Note 4, S. 572. — Peiser: Handbuch des Testamentsrechts. § 7. D. 4, S. 272.

die Erfordernisse, daß der Zeuge bei gesundem Verstande, zur vollständigen Wahrnehmung des Herganges und zur Mitteilung seiner Wahrnehmungen imstande sei. Daß derjenige, der berufen ist, etwas zu sehen, zu hören, zu begreifen, in der Lage sein muß, zu sehen usw., versteht sich von selbst. Er darf also nicht des Vernunftgebrauches beraubt, blind oder taub sein.<sup>1)</sup>

Diese Erklärungen lassen sich analog auf das schweizerische Zivilgesetzbuch anwenden, und ich bin der Meinung, daß darnach schreibens- und lesensfähige Stumme, auch einstmals Taube und Taubstumme, die kundig sind, die gesprochenen Worte vom Munde des Sprechenden abzulesen, fähig sind, als Zeugen bei der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung mitzuwirken. Die Spezialausbildung ihrer andern Sinne verschafft ihnen die zu diesem Akte erforderliche Wahrnehmungsfähigkeit. Für ausgeschlossen dagegen erachte ich Taubstumme und Taube, die zwar schreiben und lesen können, aber sich auf das Lippenlesen nicht verstehen, Blinde und Taubstumm-Blinde und zwar die ersten, weil sie nicht lesen können, die beiden letzteren, weil sie außer dieser Unkenntnis nicht über die notwendige Wahrnehmungsfähigkeit verfügen.

## **6. Wechselfähigkeit und Wechselzeichnung Taubstummer und Blinder.**

Wechselfähigkeit im eigentlichen Sinn ist die Fähigkeit, durch eigene Handlung sich aus dem Wechsel zu verpflichten. Während in früheren Zeiten diese passive Wechselfähigkeit nur gewissen Klassen von Personen zugestanden wurde, stellt die allgemeine deutsche Wechselordnung den Satz auf: Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Damit stimmt das schweizerische Obligationenrecht (720, 1) wörtlich überein. Nach beiden Gesetzen gibt es also keine besonderen Voraussetzungen mehr für die passive Wechselfähigkeit. Es genügt die allgemeine Handlungsfähigkeit. Wenn sie den Taubstummen und Blinden eignet, sind diese auch passiv wechselfähig. Das bestätigt Grünhut ausdrücklich.<sup>2)</sup> Die deutsche Wechselordnung führt diese Norm konsequent durch, obwohl sie die Wechselstrenge allgemein, nicht wie das Obligationenrecht nur gegen die im Handelsregister ein-

<sup>1)</sup> Motive zum BGB. Bd. 5, S. 269, e.

<sup>2)</sup> Grünhut: Wechselrecht. § 30, Anm. 7.

getragenen Kaufleute wirksam werden läßt. Sie verlangt für jeden Wechsel die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. Der Wechsel muß, damit er bindende Kraft hat, unterschrieben sein, d. h. er muß unterschrieben sein, die Unterschrift muß unter dem Wechselkontext stehen und er muß unterschrieben sein, d. h. handschriftlich unterzeichnet sein. Unge-nügend wäre Druck oder Stempel. Kann nun der Aussteller aus irgend einem Grunde nicht unterzeichnen und unterzeichnet er mit einem Kreuz oder einem sonstigen Handzeichen, so müssen diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden (D. W. O. 94). Die allgemeinen Regeln von der Beglaubigung schriftlicher Urkunden von Analphabeten greifen also nach der deutschen Wechselordnung auch für den Wechsel Platz.

Das schweizerische Obligationenrecht stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Es normiert: Wechselklärungen, die statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn sie amtlich oder notarialisch beglaubigt sind, keine Wechselkraft. Schneider und Fick begründen und rechtfertigen diese Abweichung des Obligationenrechts von der deutschen Wechselordnung damit, daß gewöhnlich Personen, die zwar Zeichen machen, nicht aber ihren Namen schreiben können, die Tragweite einer Wechselunterschrift zu übersehen nicht imstande sein würden.<sup>1)</sup> Diese Behauptung mag für Analphabeten im allgemeinen zwar zutreffen, für die Taubstummen und Blinden der Schweiz aber dürfte sie in der Mehrzahl der Fälle unrichtig sein. Gerade die Taubstummen, die bei uns so häufig intellektuelle Mängel aufweisen — wenn dieselben auch nicht so groß sind, daß sie jede Ausbildung verunmöglichen — sind, sofern sie überhaupt Spezialbildung erhalten haben, in der Regel fähig, in technischem Sinne eigenhändig zu schreiben, eine Kenntnis, die den viel begabteren Blinden häufig abgeht. Das hat seinen Grund darin, daß die Taubstummen und Tauben von Anbeginn an nur im handschriftlichen Schreiben Unterricht erhalten, während der Schreibunterricht der Blinden sich auf die vermitteltst technischer Hilfsmittel erzeugte Blindenschrift beschränkt und die Handschrift meist nur autodidaktisch erlernt wird. Dazu tritt als weiteres Moment hinzu, daß die Blinden, auch wenn sie sich nie in einer Anstalt aufgehalten haben, doch

<sup>1)</sup> Schneider und Fick. § 820, Note 1.

durch das Ohr im täglichen Leben Begriffe aufzunehmen imstande sind, die dem Tauben und Taubstummen in seinem abgeschlossenen Anstaltsleben durchaus fremd bleiben. Es ist also wohl gedenkbar, daß einem schreibensunkundigen Blinden die praktische Bedeutung des Wechsels bekannt ist, sei es, daß ihn seine Umgebung darüber aufgeklärt habe, sei es, daß er selber vor seiner spät eintretenden Erblindung den Wechsel im Rechtsverkehr verwendet habe. Und doch kann er, obwohl er rechtlich die passive Wechselfähigkeit besitzt, keine Wechselklärung abgeben. Es ist ihm also die Unterschrift als Aussteller (SOR. 722, 5), das Indossament (SOR. 727. 730) und das Akzept (SOR. 739) verschlossen, während diese Institute dem Tauben und Taubstummen, sofern er nur handschriftlich unterzeichnen kann, offenstehen. Die Unzulässigkeit des Ersatzes der eigenhändigen Unterschrift durch notariell beglaubigte Handzeichen gilt auch für den Check (SOR. 830. 836) und wechselähnliche und andere Ordrepapiere (SOR. 838).

## Verzeichnis der Abkürzungen.

BGB	= Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst einem Einführungsgesetze vom 18. August 1896.
B. V.	= Schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874.
C. c. oder	
C. C.	= Code civil.
C. G.	= Civilgesetzbuch.
C. und E.	= Bundesgesetz betreffend den Civilstand und die Ehe vom 24. Dezember 1874.
D. W. O.	= Allgemeine deutsche Wechselordnung.
Erl.	= Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB. Bern 1901.
H. F. G.	= Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881.
P. G.	= Privatrechtliches Gesetzbuch.
P. R.	= Privatrecht.
R. St. G.	= Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

S. O. R. und

O. R. = Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Civilgesetzbuches.  
Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 7. Juli 1911.

Altes S. O. R.

u. altes O. R. = Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat  
1881.

V. G. = Vormundschaftsgesetz.

Zch. Einf. G. = Zürcherisches Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivil-  
gesetzbuch vom 2. April 1911.

Z. G. B. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Z. G. B. Schl. tit. = Schlusstitel des schweizerischen Civilgesetzbuches vom 10. De-  
zember 1907.

Zch. P. R. = Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom  
4. September 1887.

Zch. Rpfl. G. = Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom Jahre 1874.

Zch. Str. R. = Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 6. Dez. 1897

(Abgekürzt angegebene Literatur siehe im Literatur-Verzeichnis.)